









Verfasser:

---

Johann Tartler



C. Schuler, sc.

*Hospes eram quondam, dum Te  
vastaret iniquus  
Tatarus, o si nunc hospes  
ut ante forem!*

Das  
Recht des Eigenthums  
der  
sächsischen Nation  
in  
Siebenbürgen

auf dem ihr

vor mehr als 600 Jahren von ungrischen  
Königen verliehenen Grund und Boden,

in so weit selbiges, unbeschadet der oberherrschaf-  
tlichen Rechte des Landesfürsten, der Nation  
zusteht, aus diplomatischen Urkunden und  
Landesgesetzen erwiesen; und denen auf dem  
Landtag in Klausenburg versammelten Lan-  
desständen vorgelegt,

von den

Repräsentanten der Nation.

Im Jahr 1791.

1793/94 S. 333i

---

W i e n,  
bey Joh. Georg M ö s t l e.

1791.



---

## V o r r e d e.

In der Zeit, wo die sächsische Nation in Siebenbürgen, unter dem Schus der Geseze und ihrer Gerechtsame die Früchte derjenigen Verdienste, welche sich dieselbe um das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, gleichwie um ihr Vaterland erworben zu haben bewußt war, genießen zu können hoffte, wurde ihr ohne Verschulden, ohne daß sie wegen einiger Vergehung, oder auch nur einiges Verschens je erinnert, vielweniger zur Verantwortung gezogen worden wäre, durch ein bloßes Hofdekret, das Eigenthumsrecht auf

V o r r e d e .

den von ihr bewohnten Grund und Boden abgesprochen, und sogar allen Gerichts- und Landesstellen verboten, von der Nation, oder denen zu ihr gehörigen Publicis, eine Bittschrift, worinn von diesem Recht eine Erwähnung geschieht, anzunehmen. Mehr als sechshundert Jahre sind verflossen, seitdem die sächsische Nation diesen Strich Landes in Besitz hat, und auf denselben ansehnliche Dörfer, Märkte, und mit Ringmauern umgebene Städte aus eigenen Kräften erbauet, dieselben, so oft ein feindlicher Einfall geschah, mit ihren Waffen und Kräften muthig vertheidigt, dabey aber nicht selten das Blut ihrer Mitbürger fließen gesehen hat. Es braucht keine tiefdringende Einsichten; ein Blick, gerichtet auf dasjenige, was vor Augen liegt, auf die Geseze, Einrichtung, Industrie, Kultur, und den daraus entspringen-

gen

## V o r r e d e .

genden Wohlstand der Nation, wird jedermann begreiflich machen, daß alles dieses, von einem Volke, welches deutschen Ursprungs ist, in einem Winkel von Europa, fest an der Grenze der türkischen Länder, nicht unternommen, nicht mit so viel Beschwerlichkeit ausgeführt, und nicht durch so viele Jahrhunderte aufrecht erhalten worden wäre, wenn nicht der Grund und Boden, auf dem dieses alles geleistet worden, und für den man Gut und Leben aufzuopfern gewohnt war, ihnen eigen gewesen wäre. Wenn nun gleich der Augenschein, und eine kleine Uebersetzung aller vorangeführten Umstände, zur Ueberzeugung hinlänglich zu seyn scheinen: so hat man demohnerachtet, um allen Zweifel zu heben, aus der Geschichte, der Diplomatif, aus den Landesgesetzen, und aus gültigen Urkunden, einen solchen Be-

V o r r e d e .

weis in der nachfolgenden Schrift zu führen getrachtet, wodurch einige bisher gebräuchliche Mißdeutungen, und aus einzelnen Ausdrücken gezogene nachtheilige Schlussfolgen gehoben werden können. Es wird daraus deutlich erhellen, daß die Nation nicht gesonnen sey, den Majestäts-Rechten des Königs, oder der ungarischen Krone etwas zu entziehen, vielmehr glaubt sie, daß beyderseitige Rechte, nicht nur neben einander sehr wohl bestehen können, sondern auch, daß der Landesfürst und die Krone einen wesentlichen Vortheil dadurch erhalte, wenn dieses Volk, das seinem rechtmäßigen König immer mit unverbrüchlicher Treue zugethan, und unter seiner mit der vielbedeutenden Aufschrift: Ad retinendam Coronam versehenen Fahne, sein Gut und Blut für die Würde und den Ruhm der ungarischen Krone aufzu-

zu

V o r r e d e .

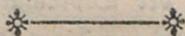
zuopfern immer bereit gewesen, bey seinen Rechten und Gerechtsamen noch ferner geschüzet würde. Man hat daher kein Bedenken getragen, die dormalen zu Klausenburg versammelten Landesstände von der Gerechtigkeit der Sache zu überzeugen, und sie dahin zu bewegen, daß sie aus dem für sie hegenden Vertrauen, und von der Billigkeitsliebe geleitet, sich nicht nur bey Sr. kaiserl. königl. Majestät diesfalls verwenden, sondern auch durch einen Landtagsartikul die sächsische Nation als ihren gesegmäßigen Mitstand für allen fernern Beinrächtingungen in Zukunft sicher stellen, und dadurch sowohl einen Beweis ihrer rechtschaffenen Gesinnung allen zu diesem Landtag berufenen Ständen ablegen, als auch bey der Nachwelt, einen unverlöschbaren Ruhm sich erwerben möchten. Um so weniger hat man Anstand

ge-

V o r r e d e .

genommen, diese Staatschrift durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, da man nicht zweifelt, daß solche nicht nur unsern geliebten Mitbürgern zum Nutzen gereichen, mit Dank erkannt und geschätzt, sondern auch wißbegierigen Liebhabern und Forschern der vaterländischen Geschichte, aus mehr als einem Gesichtspunkte willkommen seyn werde. Klausenburg in Siebenbürgen, den 10ten Hornung. 1791.





Es ist bey der verschiedenen Denkart der Menschen, und bey denen nicht minder verschiedenen Kenntnissen derjenigen, welche an der öffentlichen Verwaltung der Länder Theil haben, nichts Ungewöhnliches, daß selbst Gesetze und Urkunden verschiedentlich ausgebeutet und verstanden werden. Es trifft dieses um so öfter bey solchen Urkunden ein, welche in den ältern Zeiten verfaßt worden, wo manche Ausdrücke sich vorzüglich auf die damaligen politischen Einrichtungen, bey welchen gemeiniglich ein ganz eigener Sprachgebrauch beobachtet wird, beziehen; und welche, so wie sich diese Einrichtungen geändert haben, auch einen andern Verstand bekommen, und mithin in dem neuern Zeitalter nicht selten zu Begriffen die Veranlassung geben, welche

welche denjenigen ganz entgegen gesetzt sind, die ehedem und ursprünglich damit verbunden worden waren. Die allgemeine Erfahrung bestätigt diesen Satz, und alle diejenigen, welche sich mit dem Studio der Diplomatik beschäftigen, werden ihn nur zu gegründet finden, wenn sie so manches statistisches Urtheil solcher Leute lesen, welche mit der ältern Geschichte, mit der damaligen Landesverfassung, und mit der Diplomatik nicht genugsam bekannt sind, und eben deswegen auf Schlussfolgen verfallen, die, da sie bloß der Denkart und der Sprache der neuern Zeiten angemodelt sind, nicht selten in den wesentlichen Stücken von der Wahrheit abweichen.

Die in dem Großfürstenthum Siebenbürgen einen ansehnlichen Strich Landes im Besiz habenden Deutschen oder Sachsen, haben die Wahrheit jenes Satzes in keinem geringen Maaß an sich selbst erfahren müssen, indem so manch Widersprechendes von ihnen hin und wieder aufgezeichnet gefunden wird, daß man bey der Dunkelheit, welche überhaupt die ältere Siebenbürgische Geschichte bedeckt, und bey dem  
weni-

wenigen Fleiß, welcher bisher auf die Stebenbürgische Diplomatie verwendet worden, sich eben nicht wundern darf, wenn man selbst hier im Lande so wenige findet, die mit Ueberwindung vorgefaßter Meinungen, und oft vorseßlich verbreiteter Vorurtheile über die ursprüngliche Eigenschaft der Sachsen, und ihre wesentlichen Verhältnisse ein richtiges Urtheil fällen könnten. Die Folge hievon ist nicht selten gewesen, daß man sowohl im politischen als gerichtlichen Wege, vielleicht mehr aus Irrthum als mit Vorsatz, der sächsischen Nation in Absicht auf ihre ursprünglichen Gerechtsame manchen Nachtheil zugefüget, und daß dergleichen Zusäzungen in den neuern Zeiten um so öfter versucht worden, je mehr man sich von dem Zeitpunkt ihrer Heseinkunft und der Gründung ihrer Verfassung entfernt hat. Dieses ist die eigentliche Ursache, welche es nothwendig gemacht hat, aus unbezweifelbaren Urkunden und Gesetzen, über einen wesentlichen Theil ihrer Gerechtsame, nemlich über die Natur des Besizes des Grund und Bodens, welchen die Sachsen inne haben, dasjenige zusammenzutragen, und durch diese Schrift

dem Publico vorzulegen, wodurch man glaubt, daß die eigentlichen und richtigen Begriffe darüber bestimmt, und bekannter gemacht werden können.

In dieser Absicht wird man in drey besondern Abtheilungen zeigen:

- 1) Von was für einer Beschaffenheit dieser Strich Landes gewesen, als solchen die Sachsen überkommen haben.
- 2) Was für Freyheiten diese Sachsen bey Erhaltung dieses Strich Landes bekommen, und was für Pflichten sie damit übernommen haben.
- 3) Wie in den neuern Zeiten die sächsische Nation, wegen der Eigenschaft des Besizes dieses Grund und Bodens, angefochten worden, und was sie diesen Eingriffen entgegen gesetzt habe; und dann wird zum Schluß
- 4) Das Resultat, welches aus dieser diplomatischen Abhandlung natürlich fließt, vorgeleget werden.

Erste

## Erste Abtheilung.

Ueber die Beschaffenheit des Landes-  
Strichs, welchen die Sachsen bey ih-  
rer Hereinkunft nach Siebenbürgen  
überkommen haben.

Der Strich Landes, welchen die unter dem  
König Geysa nach Siebenbürgen berufenen  
Deutschen überkamen, war eine Wede, eine  
Wüsteney.

Es beweiset dieses die Urkunde eines päpst-  
lichen Legaten, welche der Pabst Innocentius  
der IIIte im ersten Jahre seines Pabstthums be-  
stättiget hat, wo es heißt, daß nach einem vom  
König Bela dem IIIten ertheilten Privilegio jene  
Flammänder, welchen König Geysa einen öden  
Strich Landes (desertum) verliehen, dem Probst  
von Herrmanstadt unterstehen sollten.

Dieser Strich Landes, welcher nach  
einem Privilegio des Königs Andreas des  
Zweyten, von Varos anfieng und bis nach  
Baralt gieng, gränzte an die dormalige Wal-

Lachey und einen Theil der Moldau, welche beyde Länder von barbarischen, dem Raub ergebener Völkern bewohnet wurden. Eine Folge davon war, daß die Deutschen, welche diesen Strich Landes übernahmen, öfters mit Abwehrung ihrer kriegerischen Nachbarn zu thun bekommen mußten; daß sie mithin sich gänzlich auf den Krieges Fuß, und in eine Verfassung setzen mußten, wodurch sie sich selbst und damit zugleich das ganze Land gegen die feindlichen Einfälle barbarischer Völker sicher stellen konnten.

Den Beweis davon liefert die Lage der Sächsischen Creise, und die der ganzen Welt vor Augen liegenden Thatsachen. Fast alle Sächsische feste Plätze, aus welchen nach der Hand zum Theil ansehnliche Städte geworden, sind eben in der Nähe derjenigen Pässe angeleget und erbauet, durch welche der Feind in das Land eindringen konnte; sogar auf dem platten Lande haben fast alle Sächsischen Dörfer um ihre Kirchen, und den dazu gehörigen Terrain, Mauern, Basteyen und Wassergräben, und das Sächsische Gebiet ist voll von Schlössern und ver-

fals

fallenen Burgen, welche die Spuren des Alters  
thums tragen.

Auch liefern die Archive der Sachsen viel-  
fache Urkunden, daß sie sich sowohl durch diese  
Anstalten, als auch durch wirkliche thätige,  
und tapfere Abwehrung der feindlichen Einfälle,  
um das Land höchst verdient gemacht haben.  
Aus mehreren dicsfälligen Urkunden, welche  
man im Verfolg anzuziehen Gelegenheit haben  
wird, begnügt man sich hier die einzige des Kö-  
nigs Ludwigs vom Jahr 1370 herauszuheben,  
worinnen es heißt: *Votis nostrorum fidelium  
subditorum, quibus signanter confinia et fini-  
timæ partes Regni velut sublimibus columnis  
fulciuntur, et quorum fidelitatis constantiam  
experimento didicimus, et diuturna operum  
efficacia feliciter comprobavit.*

Dieser Strich Landes war endlich von  
einer solchen Beschaffenheit, daß ihn die Kö-  
nige von Ungarn nach eigenem Gutbefinden  
und Belieben vergeben konnten.

Es ist ganz unerweislich, daß in jenen Zei-  
ten, wo der König Geisa regierte, es solche  
eigenliche Kron = Güter gegeben habe, welche

die Könige nicht hätten veräußern können; noch weniger kann es erwiesen werden, daß der den Sachsen verliehene Boden ein solches eigenthümliches Cron-Gut, oder auch nur dem König von Ungarn ganz unterworfen gewesen sey; im Gegentheil ist es unbezweifelbar, daß die ältesten Könige von Ungarn in Absicht auf Güter-Verleihungen unbeschränkte Herren waren, und es selbst nach der Natur der Sache seyn mußten. Denn da die Macht des ganzen Reichs nur in dem Maaß steigen konnte, als sich die Zahl der Einwohner, und besonders der zum Kriegsdienst geeigneten Menschen vermehrte, das Reich aber selbst im Verhältniß auf seine Größe sehr wenig bevölkert war, und unbebaute öde Plätze in der Menge besaß, so erforderte es das eigene Interesse des Staats, öde Plätze und Wüsteneyen, so wie überhaupt den Besitz aller Länderereyen bergestalt zu vertheilen, damit der Staat jene Kräfte erhalten könnte, welche zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe und des Eigenthums nothwendig waren.

Auch findet sich in dem ganzen Corpore Juris Hungarici vor der Regierung des Königs

Albertus und vor dem Jahr 1439. keine einzige Stelle, aus der man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Folge herleiten könnte, daß es vorhero berley unveräußerliche Cron-Güter gegeben habe.

Man hat zwar in den neuesten Zeiten eben gegen die Sachsen die Meinung geltend machen wollen, daß schon der König Stephanus die Cron-Güter für unveräußerlich erkläret habe, und in dieser Absicht aus dem Decreto secundo St. Stephani Regis das sechste Capitel angezogen, wo es heißt:

Volumus quidem ut sic ut cæteris facultatem dedimus dominandi rerum suarum, ita etiam *res, milites, servi*, et quidquid ad nostram Regalem Dignitatem pertinet, permanere debeat immobile, et a nemine quid inde rapiatur, aut subtrahatur, nec quisquam in his prædictis sibi favorem acquirere audeat.

Allein die Unzulässigkeit dieses Vorgebens läßt sich sehr leicht beweisen, aus folgendem:

Erstlich eine jede Gesetzstelle, welche nicht nur einen einzigen, unzweydeutigen Sinn hat, muß aus der Absicht des Gesetzes und

aus dem Zusammenhang beurtheilt und ausgeleget werden.

Nun zeigt das fünfte und sechste Capitel des angezogenen Dekrets, daß der König Stephan durch die in diesen Capiteln enthaltenen Gesetze, das Eigenthum hat für Eingriffen sichern wollen. Denn im fünften Capitel heißt es:

Decrevimus regali Nostra potentia, ut unus quisque habeat facultatem dividendi, tribuendi uxori, filiis filiabusque, atque parentibus, sive Ecclesiæ, nec post ejus obitum quis hoc desirueret audeat.

Er gibt also einem jeden das volle Recht, mit seinem Vermögen, ohne die geringste Einschränkung, zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt, zu theilen, wegzugeben, und auf den Todesfall nach eigenem Belieben zu vermachen; ein Beweis, daß also damals auch bey den Gütern des Adels, das Jus regium nicht in dem ausgedehnten Verstande, wie in den neuern Zeiten, die Unverkäuflichkeit aber (Inalienabilität) noch nicht bestanden hat !!!

Gleich auf dieses Gesetz folgt im sechsten Capitel jenes, aus welchem man den Beweis von

unveräußerlichen Kron-Gütern hat herleiten wol-  
 len. Man überläßt es eines jeden unbefange-  
 nen Menschen Beurtheilung; ob sich daraus ein  
 andrer vernünftiger Sinn herleiten lasse, als  
 daß der König in dem Maaß, wie er eines  
 jeden Privat Eigenthum bestättigt, und vor Ein-  
 griffen verwahret hat, auch sich selbst in Ab-  
 sicht auf diejenigen Sachen, welche eigentlich nur  
 dem König gehörten, und welche, besonders bey  
 denen aus dem Heydenthum übergebliebenen rohen  
 Sitten und Raubsucht, manchen Verkürzungen  
 ausgesetzt gewesen seyn möchten, durch ein öffent-  
 liches, zu jedermanns Kenntniß gelangendes  
 Gesetz, habe sicher setzen wollen; daß er aber  
 bey der Gelegenheit, wo er die Rechte des  
 Privat Eigenthums so sehr ausdehnet, sich selbst  
 in Beziehung auf seine eigene Macht einen Zwang  
 habe anlegen, oder seinen Nachfolgern die Hän-  
 de binden wollen, läßt sich doch wohl ohne die  
 gewaltsamste Verdrehung aus diesem Gesetz nicht  
 beweisen, um so weniger als das Reich voller  
 Wüsteneyen, und unbewohnter Plätze war, wel-  
 che zu bevölkern das eigene Interesse des Landes  
 erforderte:

Zwey:

Zweytens: Die eigenen Thathandlungen des Königes Stephan und seiner Nachfolger beweisen es, daß in der angezogenen Stelle von feinen unveräußerlichen Crongütern die Rede hat seyn können.

König Stephan hielt die Herbeyrufung und Vermehrung der Fremden in seinem Reiche für ein vorzügliches Mittel, den Glanz und die Würde der Crone zu vergrößern, und es ist geschichtskundig, wie sehr zu seinen Zeiten diese Fremden (Hospites) geschätzt und begünstiget wurden. Man lese nur die Lehren, die dieser grosse König seinem Sohn Emerich diesfalls *Decretorum libro primo, Capite sexto* gibt, und überlege folgende Worte:

In hospitibus et adventitiis viris, tanta inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possint haberi etc. und weiter unten: propterea jubeo te, ut bona voluntate nutrias illos et honeste teneas, ut tecum *libentius degant* quam alibi habitent.

Sollte dieser König sich selber außer Stand gesetzt haben, den Hospitibus ödes Grundeigenthum austheilen zu können, soll-

ten

ten die Hospites lieber in Ungarn als anderwärts sich niedergelassen haben, wenn sie kein Eigenthum erhalten konnten???

Allein nicht nur in Ansehung der Hospitum, deren Herbeylockung für das Reich so wichtig war, sondern auch in Ansehung des Adels und der Klöster, bewiesen sich die Nachfolger des Königs Stephan eben so uneingeschränkt, und gaben damit den deutlichsten Beweis, daß sie keine Erongüter für unveräußerlich hielten; sie übten Jahrhunderte hinburch immer noch das Recht aus, sogar Güter, die zu den *Castris Regalibus* gehörten, und die Erone viel näher als Wüsteneyen angingen, davon abzureißen und zu verschenken. Den Beweis liefert eine Stelle des *Decreti Tripartiti Partis Imæ Titul. 84.* die ausdrücklich saget:

Multi Reges Hungariæ plurimas terras & *Castris Regalibus*, ad quæ veluti *Jurisdictionem Sacræ Coronæ regni hujus spectabant*, tum *Monasteriis*, tum vero *servientibus ipsorum in perpetuam Hæreditatem contulerunt.*

Sollte also jenes sechste Capitel *Decreti secundi Sancti Stephani* auf die Unveräußerlich:

lichkeit der Krongüter gedeutet werden wollen, wie mißlich würde es um den Bestig- stand eines grossen Theils des Adels, beson- ders in Siebenbürgen, aussehen!!!

Drittens: Zu den Zeiten des Königes Andreas des Zweyten wußte man noch von keinen unveräußerlichen Krongütern, denn in dem allgemeinen Dekret dieses Königes, im 29ten Artikel werden als Zubehör des Königes aufgeführt: Cibriones, tributa, boves et duæ partes Castrorum, aber dabey keine Erwähnung von unveräußerlichen Kron- gütern gemacht.

Aus dem Vorstehenden erhellet also zur Ge- nüge, daß die ältern Könige von Ungarn in Ab- sicht auf die Verschenkungen der zur Krone ge- hörigen Ländereyen, völlig unbeschränkt gewe- sen, und ihr diesfälliges Recht auch beständig ausgeübt haben, ohne daß in dem Corpore Ju- ris Hungarici einige Einschränkungen darwider angetroffen würden. Erst in der Folge, nach ein- igen Jahrhunderten, machte die Neigung eini- ger Könige zum Aufwand und Verschwendung, es nothwendig, dasjenige zu bestimmen, was

zu den Einkünften des Staats und der Könige gehörte, und die Verordnung zu treffen, daß die Könige auf die Zukunft, zu deren Veräußerung keine Befugniß haben sollten. Zu derley Verfügungen gehören Alberti Decretum, Artic. 16. Matthiæ Imi Decr. 2. Art. 23. Uladislai Decret. 7. Art. 2. Ludovici Decretum Bachiense, und in Beziehung auf Siebenbürgen, nachdem solches von Ungarn bereits getrennt worden, die Approb. Const. Part. 2dæ Tit. 8. Art. 1. lauter Gesetze, welche viele Jahre nachher, als die Sachsen bereits in Siebenbürgen waren, gemacht worden sind, folglich auf den Grund und Boden, welchen diese noch unter dem König Geysa in Besiz bekommen hatten, keinen Bezug haben können, das Approbatal Gesetz ausgenommen, welches selbst auf den Fall, wenn der sächsische Boden vorhero wirklich ein Bonum Fisci gewesen wäre, zum Behuf der sächsischen Nation dienet, indem darinnen, bey Aufführung der Fiscalitæten des sächsischen Bodens nicht nur nicht erwähnt, sondern auch ausgemacht wird, daß selbst Fiscalitæten, wenn sie

vor

vor A. 1588 vergeben worden, nie wieder revindiziert werden sollten.

Daß endlich der Strich Landes, welchen die Sachsen im Besiß haben, denselben weit eher konferirt worden sey, als man die Unverkäuflichkeit der Erongüter gesetzmäßig eingeführet hat, wird das im Jahr 1224 vom König Andreas dem Zweyten ertheilte Privilegium, welches in dem folgenden Abschnitt dieser Abhandlung eingeschaltet werden wird, beweisen, und daß die Sachsen zu der Zeit, als sie dieses Privilegium erhalten, schon sehr zahlreich im Lande gewesen, und ihre Freyheiten zu benutzen, auch die Absicht ihrer Hereinberufung thätig zu erfüllen gewußt haben, läßt sich mit vieler Gewißheit daraus folgen, weil die Stadt Mediasch schon im Jahr 1146, Müllsbach 1150, Herrmannstadt 1160, Schäßburg 1178, Bistritz 1180, Reißmarkt 1198. Szálsváros 1200 und die Stadt Cronstadt 1203, folglich zum Theil viele Jahre vor der Ertheilung des Privilegii Andreani erbauet worden sind.

Zwey

## Zweyte Abtheilung.

Ueber die Freyheiten und Verbindlichkeiten, welche die Sachsen mit ihrem Grund und Boden überkommen haben.

Beides, die Freyheiten und die Verbindlichkeiten, welche den Sachsen übertragen worden, können und müssen einzig und allein aus dem ihnen im Jahr 1224 ertheilten Privilegio Andreamo erkannt und bestimmt werden. Es wird dieses Privilegium in neun glaubwürdigen Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend so aufgeführt, wie es hier eingetragen werden wird. Diese neun Urkunden sind folgende:

1. Die vorfindliche Originalbestättigung vom König Carl dem Ersten von 1317.

B

2. Ein

2. Ein über diese Carolinische Bestätigung durch das siebenbürgische Capitul ausgefertigtes Transkript.

3. Eine Bestätigung des Andreani, vom König Ludwig dem Ersten, in einem Capitular Transkript.

4. Eine zweyte Bestätigung des erwähnten Privilegii Andreani vom König Sigismund, welche sowohl die von ihm selbst ertheilte erste, als auch die von der Königin Maria verliehenen Bestätigungen enthält.

5. Die Bestätigung vom König Matthias.

6. Die Bestätigung vom König Ferdinand dem Ersten, welche sammt der Bestätigung vom König Uladislao auch die Bestätigung anderer Könige enthält.

7. Die Bestätigung des Fürsten Stephan Báthory.

8. Die Bestätigung von dem Fürsten Gabriel Bethlen, und

9. Ein Rechtspruch des Palatinus Michael Országde Guth, vermöge welchem die Siebenbürger Sachsen, Kraft des Privilegii Andreani,  
von

von der Entrichtung der Mauth in Großwardein freygesprochen werden.

Das Privilegium selbst ist folgenden Inhalte.

In Nomine S. Trinitatis et Individuæ Unitatis. Andreas Dei Gratia, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiae, Ramæ, Serviae, Galliciae, Lodomeraeque Rex in-perpetuum. Sicut ad Regalem pertinet Dignitatem superborem contumaciam potenter opprimere; sic etiam Regiam decet benignitatem, oppressiones humilium misericorditer sublevare, et fidelium metiri famulatum, et unicuique secundum ~~su~~ propria merita, retributionis Gratiam imperitari. Accedentes ~~itaque~~ fideles Hospites Nostri <sup>2</sup> Teutonici ultrasilvani universi ad pedes nostrae Majestatis, humiliter nobis conquerentes, sua questione suppliciter nobis monstraverunt, quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geysa avo nostro, excidissent, nisi super eos Majestas Regia oculos solitae pietatis nostrae aperiret, unde praenimia paupertatis <sup>†</sup> nullum Majestati Regiae servitium poterant impertiri.

*igitur*

*† inopia*

§ 2

Nos

Nos igitur iustis eorum querimoniis aures solitæ pietatis inclinantes, ad præsentium posterorumque notitiam volumus devenire, quod nos antecessorum nostrorum piis vestigiis in hærentes, pietatis moti visceribus, pristinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen, quod universus populus incipiens a Vares<sup>a</sup> usque ad <sup>in</sup> Baral<sup>o</sup>th, cum terra Siculorum, terra<sup>s</sup> Sebus, et terra Daraus, unus sit populus, et sub uno Iudice censeantur, omnibus Comitatibus, præter Cibiniensem, cesantibus radicitus. Comes vero quicumque fuerit Cibiniensis, nullum præsumat statuere in prædictis Comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videtur expedire. Nec etiam in Comitatu Cibiniensi aliquis audeat compar<sup>are</sup> pecuniam; Ad lucrum vero Nostræ Cameræ, quingentas Marcas Argenti dare teneantur annuatim: nullum prædialem, vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum ab hac excludi redditione, nisi qui super hæc gaudeat Privilegio speciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecuniam, quam

quam nobis solvere tenebuntur, seu dignoscuntur, cum nullo alio pondere, nisi cum marca argentea, quam piissimæ recordationis pater noster Bela eisdem constituit, videlicet quintum dimidium Fertorem Cibiniensis ponderis, cum Coloniensi denario, ne discrepent in Statera, solvere teneantur.

Nunciis vero, quos Regia Majestas ad dictam pecuniam colligendam statuerit, singulis diebus, quibus ibi <sup>dem</sup> moram fecerint, tres lotones, pro eorum expensis, solvere non recuset. Milites vero quingenti infra Regnum, ad Regis expeditionem servire deputentur. Extra ~~vero~~ Regnum centum, si Rex in propria persona ierit. Si vero extra Regnum Jobagionem miserit, sive in adjutorium amici sui: sive in propriis negotiis quinquaginta tantummodo Milites mittere teneantur: nec Regi, ultra præfatum numerum, postulare liceat; nec ipsi etiam mittere teneantur. Sacerdotes vero suos libere eligant; et electos repræsentent, et ipsis Decimas persolvant: et de omni Jure Ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant.

*ipso* deant. Volumus, et etiam firmiter præcipimus, quatenus ~~illos~~ nullus iudicet, nisi nos, vel Comes Cibiensis, quem nos eis loco et tempore constituemus. Si vero coram quocumque Iudice remanserint, tantummodo Iudicium consuetudinarium reddere teneantur: nec eos etiam aliquis ad præsentiam nostram citare præsumat, nisi causa coram suo Iudice non possit terminari. Præter vero supradicta silvam Blafcorum et Bilsenorum cum aquis usus communes exercendo, cum prædictis scilicet Blafcis et Bilsenis eisdem contulimus; ut præfata gaudentes libertate nulli inde servire teneantur. Insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud nos et Magnates nostros evidenter cognoscatur. Si vero aliquis eorum aliquem convenire vo-  
 luerit in causa pecuniaria, coram Iudice non possit uti testibus nisi ~~testibus~~ personis infra terminos eorum constitutis. Ipsos ab omni Jurisdictione penitus eximentes. Salesqueminutos secundum antiquam libertatem circa festum beati Georgii octo diebus: circa festum  
 beati

beati Regis Stephani octo: et circa festum  
 beati Martini similiter octo diebus, omnibus  
 libere recipiendos concedentes. Item præter  
 supradicta eisdem concedimus, quod nullus  
 Tributiorum nec ascendendo nec descenden-  
 do præsumat impedire eos, silvam vero cum  
 omnibus appendiciis suis et aquarum usus cum  
 suis meatibus, quæ ad folius Regis spectant  
 Donationem, omnibus tam pauperibus quam  
 divitibus libere concedimus exercendos. Vo-  
 lumus etiam, et Regia auctoritate præcipi-  
 mus, ut nullus de Jobhagionibus nostris Vil-  
 lam vel Prædium aliquod a Regia Majestate  
 audeat postulare, si vero aliquis postulaverit,  
 indulta eis libertate a Nobis contradicant. Sta-  
 tuimus insuper dictis fidelibus, ut cum ad ex-  
 peditionem ad ipsos Nos venire contigerit,  
 tres descensus tantum solvere ad nostros usus  
 teneantur. Si vero Vajvoda ad Regalem uti-  
 litatem ad ipsos vel per terram ipsorum trans-  
 mittitur, duos descensus, unum in introitu, et  
 unum in exitu solvere non recuset. Adjici-  
 mus etiam supradictis libertatibus prædicto-

rum, quod mercatores eorum, ubicunque voverint, in Regno nostro libere, et sine tributo vadant, et revertantur; efficaciter jus suum Regiæ Serenitatis intuitu prosequentes. Omnia etiam Fora eorum inter ipsos sine Tributis præcipimus observari. Ut autem hæc, quæ ante dicta sunt, firma et inconcussa permaneant imposteriorum, præsentem paginam duplicis Sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum Anno ab incarnatione Domini 1224. Regni autem nostri Anno vigesimo primo.

Es würde der vorgesezten Absicht widersprechen, wenn man alle in diesem Privilegio vorkommende Sätze, besonders ausführlich, zergliedern, und deren Begriffe zu bestimmen sich bemühen wollte. Man begnügt sich hier nur dasjenige herauszuheben, was eigentlich über die Natur des Rechts auf den Grund und Boden, welchen die Sachsen bewohnen, die nöthige Klarheit verbreiten kann.

Die Natur des Rechts, welches der Besitzer eines Grund und Bodens in Beziehung auf einen solchen Besitz hat, wird bestimmt, I. durch die Art, wie er den Grund überkommen hat,

hat, 2. durch die Art, wie dieser Grund und Boden benutzt wird, und 3. durch die Art der Verbindlichkeiten, welche mit diesem Besitz verbunden werden.

Als die Ungarn in das Reich, welches dormalen den Namen von ihnen führet, einfielen, theilten die Anführer die eroberten Länder dergleichen unter sich, und diejenigen aus, welche sich auf eine oder die andere Art verdient gemacht hatten. Der König Stephan, als der Abkömmling eines der vorzüglichsten dieser Anführer, stieg zur Würde eines Königes empor, und erhielt dadurch für sich und seine Nachfolger auf dem Königsthron, das Recht, diejenigen Länder, welche noch keine bestimmten Herrn hatten, oder durch nachgefolgte Eroberungen, durch Aussterben der Familien, oder sonst auf eine andere Art an die Krone zurückfielen, zu vergeben. In dem Decreto Tripartito Part. Imae, Tit. 3<sup>o</sup> kommt hierüber folgendes vor:

Omnis nobilitationis et ex consequenti possessionariae collationis facultas, qua Nobiles decorantur, et ab ignobilibus separantur, plenariaque potestas in Jurisdictionem Sacrae

Coronæ regni hujus, per consequens in Principem ac regem Nostrum a Communitate et Communitatis autoritate, simul cum imperio et regimine translata est.

Man sieht hieraus, daß aus dem Umstande, daß der König jemanden ein Landgut verliehen hat, nicht gefolgert werden kann, daß solches ein besondres Eigenthum des Königes gewesen sey, sondern daß der König allein das Reich gehabt habe, alles zum Reich Gehörige oder Eroberte nach seinem Belieben zu vertheilen.

In den ältern Zeiten geschahen solche Verleihungen durch eine schriftliche Zusage, und die in derselben vorkommenden Ausdrücke, Concessimus, Contulimus, und die darauf ohne Widerrede erfolgte wirkliche Uebergabe des verliehenen Grundes, war hinlänglich, den Impetranten in dem Besiz des Erhaltenen zu schützen. Der Styl, welcher in denen nach der Regierung des Königes Uladislaus ausgefertigten Donationen vorkommt, wie auch die zu einem rechtmäßigen und gesetzmäßigen Besiz erforderliche Solemnität der Statution, waren zu den Zeiten des Königes Andreas nicht

ge-

gewöhnlich. Manche aus den damaligen Zeiten vorhandene Urkunden, könnten hier zum Beweise angeführt werden; aus mehreren wird hier nur eine vorzüglich aufgeführt, weil sie zugleich in Absicht auf die Gränzen des Sächsischen Bezirks zur Erörterung des Privilegii Andreani dienet. Es ist die von Bela dem Vierten unterm 13ten Sepembr. 1252 der Graf Nemessischen Familie über Hidvéy, Arapatak &c. ertheilte Donation, u. folgenden Inhalts.

Bela Dei Gratia Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiae, Ramæ, Serviæ, Galliciae, Lodomeriæ, Cumaniaëque Rex. Universis præsentes Litteras inspecturis Salutem in vero salutari. Circumspectio Regumprovida, condignis præmiis sibi obsequentibus sic debet occurrere, ut et alii exemplo consimili ad fidelitatis opera fortius accedant: Proinde ad univerforum notitiam pervenire volumus, Præsentium per tenorem; Quod accedens ad nos fidelis noster Vincentius Comes, filius Akadás Siculi de Sebus diligenter postulando, quod Terram Zék, quæ quondam Saxonis Fulkun fuerat, sed per  
deva-

devastationem Tartarorum vacua et habitatio-  
 nibus carens remanserat, inter Terras Olaho-  
 rum de Kirz, Saxonum de Barassu, et Terras  
 Sicolorum de Sebus existentem sibi conferre  
 dignaremur. Et nos iustis petitionibus inclina-  
 ti, consideratis meritis, quæ a primævis pue-  
 ritæ suæ temporibus in Regno nostro et extra  
 Regnum in Legationibus deferendis studuit  
 commendabiliter exhibere, memoratam terram  
 cum utilitatibus et pertinentiis suis sibi, et per  
 eum suis hæredibus, hæredumque successoribus  
 duximus perpetuo conferendam. Quam per  
 dilectum et fidelem nostrum Ladislaum Vaj-  
 vodam Transilvanum et Comitem de Volku  
 sibi fecimus assignari. Metæ autem sive Ter-  
 mini ipsius Terræ, quemadmodum nobis per  
 eundem Vincentium constitit, hoc ordine dis-  
 junguntur: Prima meta incipit ab oriente super  
 quodam monte, nomine Vékul, et venit ad  
 fluvium Olth, usque partem meridionalem,  
 et per memoratum fluvium Olth descendit ad  
 indagines usque septentrionem, et per quendam  
 rivulum vadit diu usque ad caput ipsius rivuli,  
 et

et inde ascendit ad monticulum, qui vulgari-  
ter Berkk dicitur, a quo consignatur prædicto  
monti Vekul versus Orientem, et sic termina-  
tur. Ut autem prædicta liberalitas seu Dona-  
tio robur obtineat perpetuæ firmitatis, Præ-  
sentes eidem concessimus Litteras, dupplicis  
Sigilli nostri munimine roboratas Anno Dni.  
M. CC. L. secundo, tredecima Kl. Septem-  
bris Regni autem nostri Septimo Decimo.

Aus dieser angeführten Urkunde, wird  
man sich überzeugen, daß sie auch jene nach der  
Hand durch das Decretum Tripartitum festge-  
setzte Erfordernisse nicht hat; ja man wird aus  
der Zusammenhaltung mit dem Privilegio An-  
dreano finden, daß die Solemnitates externæ  
in der einen, so wie in der andern, sich im  
Wesentlichen gleich sind, und daß der einzige  
Unterschied, welcher dabey bemerkbar ist, vor-  
züglich daher rühret, weil die angeführte Dona-  
tion vom König Bela, eine Donatio primæva,  
jene aber vom König Andreas II. den Sach-  
sen verliehene, nur eine Folge der vom Kö-  
nig Geisa schon vorher verliehenen Schen-  
kung des Striches Landes Varos bis Baralt  
ist,

ist, worzu vermög der Andreanischen Schenkung noch mehrere Rechte zugewachsen sind, als die *Sylva Blaccorum* & *Byssenorum*, der gemeinschaftliche Gebrauch der Wälder und Flüsse, und die Untheilbarkeit und Inalienabilität des *Fundi Saxonici*; denn es heißt darinnen:

*Præter supradicta*, über das nemlich, was sie bereits hatten, *Sylvam Blaccorum et Byssenorum*, cum aquis usus communes exercendo cum prædictis Blaccis et Byssenis eisdem contulimus, ut præfata gaudentes libertate nulli inde servire teneantur. Ferner:

*Sylvam* vero cum omnibus appendiciis suis et aquarum usus cum suis meatibus, quæ ad Iolius Regis spectant *donationem*, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos. Volumus etiam et regia autoritate præcipimus, quod nullus de Jobbationibus nostris villam vel prædium aliquod audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a Nobis contradicant.

Auch

Auch erhellet aus diesem Privilegio, daß der König sich auf das ihm zukommende Schenkungsrecht beruft, welches er gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn er den Sachsen nicht das vollständige Eigenthumsrecht übertragen, oder aber solche in dem Eigenthum, was sie bereits besaßen, hätte bestätigten wollen; daß er aber dieses gewollt habe, erhellet noch mehr daraus, weil er verbietet, daß selbst von seinen Dienstmännern (Jobbagionibus) niemand etwas davon verlangen solle, und wenn dem ohngeachtet jemand etwas verlangen würde, den Sachsen die Freyheit zugesteht, selbst ihm hierinnen zu widersprechen.

Die Formalität des Privilegii Andreani ist also den damaligen Zeiten angemessen, und von der Art, daß man solches nicht in Zweifel ziehen kann, um so weniger zwar, da dessen obangeführte neun Bestätigungen darauf erfolgt sind, und nicht erfolgt wären, wenn gedachtes Privilegium wegen einer Formalitäts Unrichtigkeit, oder aus welcher immer einer andern Ursache hätte in Zweifel gezogen werden können.

Es kann hiebey nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Sachsen, als sie vor dem Könige Andreas erschienen, um das erwähnte Privilegium zu erhalten, nicht über den Verlust oder Entziehung des ihnen übergebenen Grund und Bodens klagten, sondern vielmehr sich über gekränkte Freyheiten beschwerten: quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant, a piissimo Rege Geisa avo nostro excidissent. Der Grund und Boden kam damals gar nicht in Frage, den sie hatten denselben bereits hundert Jahre unter wichtigen Freyheiten besessen: pristinam eis reddimus libertatem. Es wird also auch in diesem Privilegium dessen, was die Sachsen schon besaßen, nur im Vorbeigehen gedacht, und bloß davon weitläufiger gesprochen, was ihnen entweder jetzt neuerdings zugelegt ward, oder worüber ihnen eine größere Freyheit zu ertheilen nöthig geschienen.

Was ferner die Art der Benutzung des Grund und Bodens anlanget, welchen die Sachsen seit den Zeiten des Königes Geisa im Besitze haben, so zeigen Urkunde und Gesetze,  
daß

daß sie hierinnen keiner Einschränkung je unterworfen gewesen sind; sie legten Städte und Dörfer da an, wo es ihnen gefiel, sie hatten, und haben das Jus educilli, macelli und molendinorum, so wie jeder eigenthümliche Grundherr diese nemlichen Gerechtsame auf seinen Gütern ausübet. Wenn sie in dem ihnen zugehörigen Strich Landes einige Plätze nicht durch Deutsche besetzen konnten; so nahmen sie dahin andre Stations Verwandte auf, jedoch immer so, daß diese als Apperimentien betrachtet und die Sachsen als die eigentlichen Besitzer angesehen und erkannt werden mußten; und es ist keinem in so viel hundert Jahren, von Seiten der Könige, der Landesfürsten oder ihrer Rämmer, nie die mindeste Einrede dawider geschehen. Die Sachsen theilten den ganzen Strich Landes selbst unter sich und die einzelnen Communitäten aus, und übten sogar das Recht aus, die darüber entstandenen Gränzstreitigkeiten, ohne Zulassung der Appellation an höhere Behörden, zu entscheiden. Die einzelnen Familien besaßen diejenigen Grundstücke, welche sie entweder von den Communitäten zugetheilt

C

befa-

bekamen, geerbt oder gekauft hatten, mit dem vollständigsten Eigenthumsrecht; sie können sie nach eigenem Belieben verkaufen, verschenken oder vermachen; es erben die weiblichen Erben die Grundstücke ihrer Väter gleich mit den männlichen, und wenn keine Erben vorhanden sind; so fällt das ganze Vermögen nicht an den König, sondern an die Communität, weil diese als der eigenthümliche Besizer angesehen wird; gleichwie solches auch bey den Szecklern, jedoch mit dem Unterschied geschieht, daß zwischen ihnen nicht die Communität, sondern der Nachbar erbt. Alles dieses beweisen die sächsischen Gesetze, welche stets und ohne jemandes Wiberrede so und nicht anders ausgeübet worden sind, und es sichtlich machen, daß die Sachsen von jeher alle Actus proprietatis auf ihrem Grund und Boden zu unternehmen berechtigt gewesen sind.

Was endlich die Pflichten anlanget, wozu die Sachsen, vermöge des Privilegii Andreaeni, verbunden wurden; so waren solche dreyerley:

Itens: 8

Itens: Die Entrichtung von 500 Mark Silber, welche sie jährlich ad lucrum Camerae abzuführen hatten.

2tens: Kriegsdienste, welche dergestalt bestimmt waren, daß sie innerhalb den Landesgränzen 500 Mann, außerhalb den Landesgränzen aber, wenn der König selbst zu Felde zog, 100 Mann, und wenn der Heereszug unter der Anführung eines königl. Heerführers geschah, 50 Mann ins Feld zu stellen hatten.

3tens: Waren sie verbunden, den König, wenn er zu ihnen kam, dreymal, und seinen Bajwoden, wenn er solchen in öffentlichen Dienstanglegenheiten zu ihnen schickte, zweymal zu bewirthen.

Die Worte, welche sich auf die erste Pflicht beziehen, sind folgende:

Ad lucrum vero nostrae Camerae quingentas Marcas argenti dare teneantur annuatim, nullum praediale vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum ab hac excludi redditione, nisi qui super hoc gaudeat privilegio speciali.

Der Ausdruck ad lucrum Camerae hat in Beziehung auf die Natur des sächsischen Besitzes zu den meisten Irrthümern Gelegenheit gegeben, indem man aus dem Begriff, den man in den spätern Zeiten mit dem Ausdruck Kammer verbunden, die Folge gezogen hat, daß der sächsische Boden ein Kammergut sey, wofür man titulo Terragii der Kammer den Censum bezahle.

Indessen zeigen Gesetze und unbezweifelbare Urkunden, daß das lucrum Camerae, eine solche Abgabe war, welche zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bezahlet, nicht aber für den Genuß des Grundes entrichtet wurde, daß folglich das lucrum Camerae nichts anders war, als was dormalen die Contributio Regia ist, wie solches applicative auf die Sachsen erwiesen werden wird.

Dieses lucrum Camerae wurde unter mancherley Titeln eingesamlet, so wie auch noch in allen Ländern dasjenige, was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse erforderlich ist, unter mancherley Titeln zusammen gebracht werden muß. Ein solcher Titel war die Einlösung der alten  
Münz

Münzen, gegen neugeprägte, wovon der Profit der Staatskaffe zu gut kam; und diese Eintauschung geschah in Verbindung mit dem Aufschlag auf die Portas, welche zusammen gezählet, und sonach bey dieser Austauschung der alten Münzen gegen neue, von jedem Thor 18 Denar in neu geprägter und eingelöster Münze zum *lucro Camerae* entrichtet werden mußten.

Den Beweis über das, daß das *lucrum Camerae* die ordentliche Kontribution war, liefern folgende Urkunden:

Erstlich: ein Privilegium, welches König Stephan der Fünfte den Zipser Sachsen in Ungarn ertheilte, lautet folgendermaßen:

Singulis annis in Ramis Palmarum monetam Camerae Nostrae regiae cum omni reverentia suscipere tenebuntur, et solemniter permittere currere, secundum jus rigorem et *lucrum Camerae regiae* cambire universaliter tenebuntur, ita quod comes Camerae vel sui Officiales, quos ad hoc deputaverit, altero dimidio Mense sive sex hebdomadas plenam habeat potestatem cambiandi, jus et *lucrum Camerae* prosequendi, de qualibet marca in cujuslibet fori

vel emtionis titulo recipient unum pondus. In dem nemlichen Privilegio heißt es ferner: ratione terragii singulis annis trecentas Marcas solvant, quibus solutis ab omnibus exactionibus et collectis dicis et victualibus quæ in regno exigi contigerit, sint liberi et penitus exempti.

Auß dieser Urkunde ist es deutlich, daß das *lucrum Camerae* vom Terragio sorgfältig unterschieden wird, ohngeachtet auch dadurch, daß dieses Terragium entrichtet wird, die Folge keinesweges gezogen werden kann, daß die Ziffer das Grundeigenthum nicht hätten. Es erhellt nicht minder auß derselben, daß man auch Victualien zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen im Lande eingesammelt habe; ab omnibus exactionibus et collectis dicis et victualibus, quæ in regno exigi contigerit, sint liberi.

Zweytens: das *Decretum Generale* Königs Carls I. vom Jahr 1342. woraus folgende Stellen hieher gehören, *denarii nostri integri cambientur per hunc modum: quod ipse Comes Camerae vel sui Officiales in singulis foris Civitatum et liberarum Villarum nostrarum*

Re-

Regalium et Reginalium ac quorumlibet aliorum  
 præsentibus hominibus Dominorum Archi-  
 Episcopi, Magistri Tavernicorum et Comitum  
 Parochialis ac uno Judice Nobilium sub testi-  
 monio alicujus Capituli, in eisdem foris ipsos  
 denarios ampliandos Camerae, et multiplican-  
 dos publice super Tabula sua exponere debeat  
 et tres ex eisdem denariis pro quatuor lotis  
 Viennensibus vel aliis Camerae nostrae mone-  
 tis quinti anni jam abolitis aut etiam in aliis  
 præcedentibus annis fabricatis cambientur—

Item quia volumus ut præsens moneta nostra  
 tertiæ combustionis amplianda per totum Reg-  
 num nostrum immutabiliter possint perpetuari  
 et abundare et ipsi denarii Camerae nostrae an-  
 norum præteriti tertii et quarti una cum iis-  
 dem novis pariter debeat discurrere, et accep-  
 tari, statuente ordinavimus et committimus  
 ut in quolibet Comitatu de singulis portis, per  
 quas currus cum foeno vel frugibus oneratus  
 intrare potest et exire sive sub eadem porta  
 seu curia portam habente tres aut quatuor vel  
 etiam plures existant homines residentes sive

solum unus commoretur in eadem, nec in tantum sit egens et pauper ut solvendi non habeat facultatem, quod videlicet prænominati quinque homines Archiepiscopi et aliorum juxta ipsorum conscientiam solvere posse cognoverint, ac Domini terræ seu Officiales sibi solutionem facere posse vel non posse juramento suo dixerint, exceptis *servis* et conditionariis nostrorum Regalium et Reginalium Ecclesiarum, ac aliorum quorumlibet, nec non exercituantibus, servientibus Dominorum Terræ, quos ipsi juramento ipsorum exceperint, et iidem quinque homines scilicet Domini Archiepiscopi et aliorum fors exercituantes investigando sciverint, et etiam exceptis Ecclesiis, Civitatibus, vel aliis evidenti privilegiata libertate fultis, facta dicatione infra 15mum pro *lucro Cameræ* ipsi Comiti Camerarum dare et solvere teneantur, Civitates autem et alii regnicolæ Nostri præattactam evidentem libertatem habentes a solutione Cameræ taliter sint exempti.

Man

Man sieht hieraus, daß das *lucrum Camerae* eine solche Abgabe war, welcher alle Landesbewohner in allen Gespannschaften unterzogen, und davon nur die *servi*, und *servientes Dominorum Terrae*, und *Exercituantes*, und auch diejenigen ausgenommen wurden, welche vermöge ihrer Privilegien auf eine andere Art zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen das Ihrige beytrugen.

Drittens: Erscheint die Eigenschaft des *lucri Camerae* als eine wahre Kontribution aus manchen Dekreten nachfolgender Könige: als aus dem Dekret Ludwigs des I. dessen IV. V. und XII. Artikel; Ladislai Posthumi vom Jahr 1454, im IX. Artikel; des Königs Matthias von 1464, im XXII. und XXIII. Artikel, von 1471, im XI. Artikel, von 1474, im IV. und VI. Artikel, und von 1478, im I. Artikel, wo es unter andern heißt: *Contribuimus hoc Anno praesenti Majestati Vestrae de singulis portis Jobagionum nostrorum florenum unum cum lucro Camerae computando* und in dem Decreto VII. Art. 39. Ludovici II. Regis in den Worten: *Ut ultra haec omnes Domini Praelati, Barones*

et Regnicolæ, de singulis Jobbagionum suorum Portis singulos 50 Denarios (incluso lucro Camere) ad Festum B. Martini dare teneantur.

Da nun das *lucrum Camere* als eine Kontribution in allen Gespannschaften des Reichs eingesamlet wurde; so folget daraus, daß aus der Ursache, daß die Sachsen ebenfalls etwas ad *lucrum Camere* beytrugen, nicht der Schluß gezogen werden könne, daß sie hiedurch ein *Terragium* entrichtet, und daß der Grund und Boden, den sie bewohnen, kammeralisch sey.

Wierens: Daß die vermög des Privilegii *Andreani* den Sachsen obliegende Entrichtung der 500 Mark Silber nicht in *recognitionem Domini Terrestialis*, oder in *redemptionem servitutis*, sondern als eine wahre zu den öffentlichen Staats-Bedürfnissen gewidmete Kontribution geschah, wird ferner dadurch erwiesen, weil auch solchen Landes-Inwohnern der Beytrag zu diesen 500 Mark Silbers aufgetragen wurde, von welchen nie behauptet werden kann, daß sie ein zur königl. Krone gehöriges Eigenthum besaßen. Es gehören hieher die *Prædiales*, von welchen im Privilegio *Andreano* Meldung geschieht, und  
wel-

welche diejenigen adelichen Besitzer waren, deren Besitzungen in den Strich Landes trafen, welchen die Sachsen bewohnten:

Nullum prædiale vel quemlibet alium infra terminos eorundem positum, ab hac excludi volumus redditione.

Fünften: der Siebenbürgische Adel mußte bis aufs Jahr 1366 das *lucrum Camerae* auch entrichten. Ein Privilegium, welches König Ludwig I. dem Siebenbürgischen Adel im erwähnten Jahre 1366 ertheilte, und vermöge solchem, den Adel von dem *lucro Camerae* loszählet, setzt solches außer allen Zweifel; es heißt darinnen: *dictos Nobiles et eorum possessiones a solutione lucri Camerae gratiose duximus eximendos.*

Sechsten: In dem Dekret Alberti Artif. 7. kommt folgendes vor:

*Lucrum Camerae in Regno Hungariae, quinquagesimas in partibus Transylvaniae, ac Mardurinas in regno Slavoniae exigi consuetas more alias ab antiquo consueto exigi faciemus, reducentes ad statum tempore quondam D. Ludovici Regis observatum, und in dem*  
De-

Decreto Uladislai vom Jahr 1492 Artic. 26.  
siehet:

Lucrum Camerae in regno Hungariae,  
quingagesimam in partibus Transylvaniae,  
ac Mardurinas in regno Slavoniae exigi con-  
svetas, Majestas Regia more ab antiquo con-  
sveto temporibus videlicet quondam D. D. Si-  
gismundi et Alberti Regum exigi faciet.

Daß aber die Quingagesimae ein ordent-  
licher Provat des Königes, und dem Censu  
der Sachsen gleich geachtet gewesen, erhellet  
aus dem Bericht der Ferdinandischen Kommissa-  
rien vom Jahr 1552. wo es heisset:

Quingagesima Nobilium habetur pro or-  
dinario Regis proventu und aus der Instrukti-  
on, welche der nemliche König dem Thesaura-  
rius in Siebenbürgen gab.

Ultra reditus illos ordinarios, qui de Cen-  
sibus Civitatum, quingagesima Nobilium, et  
vectigalibus ꝛc. sunt alii quoque ordinarii et  
consveti proventus annui, nempe vigesima,  
vectigal, quingagesimae de bonis Colonorum  
eorum, qui sunt nobilibus subjecti, et Censu  
ordinarii Saxonicae Nationis. Ceterum quia  
Cen-

Census Saxonum ordinarius videatur minor esse, quam qui superioribus annis per eos contributus ab eo exigendo duximus supersedendum, ne tamen Contributio tam multiplici necessitate regni nostri Hungariæ et partium Transylvanarum negligatur, dabimus ordinem, quod Vajvoda Noster Transylvanus non a Saxonibus tantum, sed a duabus reliquis Nationibus subsidium aliquod notabile obtineat, idque conventu tribus Nationibus indicto, quæ quidem Contributionis Nationum Transylvaniæ, ubi oblatae fuerint, debebunt per ipsum Thesaurarium curari.

Diese Urkunde beweiset a. daß der Census Saxonum ordinarius nicht eingehoben wurde, wenn man ein Subsidium einbringen wollte; und daß diese Subsidia vormalß dasjenige waren, was jetzt die ordentliche Contribution ausmacht, ist eine bekannte Sache. b. Sie beweiset aber auch, daß der Thesaurarius auch die Subsidia einzunehmen und zu verrechnen hatte, und mithin der Unterschied zwischen der Landes- Kasse und Kammeral- Kasse erst in den neuern Zeiten eingeführt worden ist.

Ste-

Siebtentens: Eine von dem Censu, welchen die Sachsen zu entrichten hatten, eigends und umständlich handelnde Urkunde des Kaisers und Königs Sigismund vom Jahr 1426, setzt dessen Eigenschaft außer allen Zweifel, da es darinnen ausdrücklich heißt; daß derselbe *in signum Domini naturalis*, also nicht in recognitionem Domini terestralis des Königs entrichtet wurde. Die Worte sind folgende:

In Nostræ Cellitudinis veniens præsentiam fidelis noster dilectus providus Jacobus Magister Civium Nostræ civitatis Cibiniensis suo nec non univerforum, ac Majestati Nostræ exposuit admodum querulose, quod dum ipsi censum circa Festum Scti Martini nobis et Filco nostro regio in signum *Domini nostri naturalis*, annis singulis ex parte eorum ad numerum Marcarum argenti provenire debentem.

Selbst diese Urkunde, welche hier zum Behuf der National-Gerechtfame angeführet wird, könnte, wenn man alle darinn vorkommenden Ausdrücke nach dem dormaligen Sprachgebrauch beurtheilen wollte, zu nachtheiligen Mißdeutungen Gelegenheit geben, denn

a. setzt

a. setzt man heut zu Tage die Benennung *Providus* nur vor die Colonen, allein daß derley Titulaturen in einer Zeit von mehr als 300 Jahren sich durchaus sehr geändert haben, weiß Jedermann, und es steht hier in der Urkunde vor dem *provido, Fidelis noster dilectus*, welches von jeher nur dem Adel und distinguirten Personen gegeben wurde.

b. Kommt vor: *Censum Nobis et Fisco Nostro*. Wenn man also annehmen wollte, daß der *Fiscus* damals dasjenige gewesen, was er jetzt ist; so würde man geneigt seyn, eine nachtheilige Folge daraus für die Sachsen zu ziehen. Wenn nun aber ausgemacht ist, daß in den damaligen Zeiten der *Fiscus* die Staatskasse eines jeden Landes war, wie solches auch nur kurz vorher aus der Ferdinandinischen Urkunde erwiesen worden ist; so fällt diese nachtheilige Folgerung von sich selbst weg.

Was nun aber die Urkunde selbst und der in derselben vorkommende Ausdruck *in signum Domi-*

*Dominii nostri naturalis* anbelanget; so hieß der König in den Urkunden der damaligen Zeiten ein *Dominus naturalis* aller, und auch der höchsten Reichsstände, als der Reichsbaronen, der Geistlichen und der Edlen, wiewohl er nicht ihr *Dominus terrestris* war, sondern diese ihre Güter eigenthümlich besaßen. —

In einer Urkunde Königs Ludwigs vom Jahr 1342, die er dem Kapitel von Großwardein ertheilte, sagt er:

Episcopus Varadiensis et totum dictæ Ecclesiæ Capitulum Nos, utpotè *Dominum eorum naturalem* recipientes.

Der Siebenbürgische Bajwode Uladislaus sagt in einer im Jahr 1310 ausgefertigten Urkunde, in welcher er sich dem König Karl unterwirft:

*Dominum Carolum Dei gratia regem Hungariæ cognoscimus, et recipimus in Dominum nostrum naturalem legitimum, et eidem fideliter assumimus tanquam domino nostro servituros.*

Der

Der <sup>2</sup>Wize Waiwode Lorand's Lepes de Varas-Bezy sagt in der merkwürdigen Urkunde, die er über das erste Bündniß der Siebenbürgischen Nationen nemlich der Comitatenfer, der Sachsen, und der Szeckler im Jahre 1437 ausgefertigt hat:

Inter prædictos nobiles ac Saxones et Siculos talem fraternam disposuimus Unionem, tactoque ab his dominicæ Crucis signo, juramento proclamato, ævo tempore juraverunt observare, quod sacrae Coronæ atque invictissimo Principi et D. D. Sigismundo Romanorum Imperatori ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiae etc. Regi, Dno nostro naturali metuendissimo, fidelitatem æviter observandam, et ad resistendum omnibus hoc regnum impugnantibus.

Wenn nun der König der *Dominus naturalis* der Waiwoden, der Bischöffe, der Capitul, der Edlen und der Szeckler heißt, ohne daß aus diesem *Dominio naturali* gefolgert werden mag, daß er zugleich ihr Grundherr gewesen, und daß die Gründe, die sie besaßen, ihm eigenthüm-

D

lich

lich zugehört haben; so kann auch daraus, daß die Sachsen in signum eines gleichen *Dominii naturalis* einen Censum entrichteten, nicht gefolgert werden, daß der König einen größeren Grad des *Dominii* in den sächsischen Gründen, als in den Gründen der übrigen Landesstände habe.

Achtens: Ein von der Königin Isabella im Jahr 1454, gleich nach dem Martinstage, an die sächsische Nation erlassener Befehl, beweiset mit klaren Worten, daß der Censur, welchen die Nation zu entrichten hatte, nichts anders als die ordentliche Contribution war; es heißt darinnen:

Supplicationem vestram ratione *Contributionis* Scti Martini Nobis porrectam intelleximus; Nos igitur cum sciamus, vos non ex contumacia quadam, sed necessitate urgente id a Nobis postulare, volentes etiam Nos vos vicissim singulari nostra gratia, quemadmodum hactenus prosequi, ita ut optatis diem Festum B. Catharinæ Virginis et Martyris proxime venturum annuimus et concessimus; ita tamen, ut ad illum diem integram et plenariam

am summam ipsius Contributionis administratis,  
bene enim vobis constat per anni circulum,  
nihil nobis præter exigua ista Contributione pro-  
venire, qua nunc etsemus admodum necessariæ.

Man hofft durch vorangeführte Urkunden  
zur Genüge bewiesen zu haben, daß die 500  
Mark Silber, welche die Sachsen ad lucrum  
Camerae zu bezahlen hatten und welche eben  
deswegen Censur Sancti Martini hießen, weil sie  
am Martinstage abgetragen zu werden pflegten,  
nicht eine Abgabe war, welche für die Be-  
nutzung des etwa einem andern und nicht  
ihnen zugehörigen Grund und Bodens, son-  
dern eine solche öffentliche Abgabe, welche  
von den Sachsen unter diesem Titel, von  
den übrigen Mitgliedern des nemlichen  
Staats aber, theils unter dem nämlichen,  
theils unter andern Titeln zusammen ge-  
bracht worden, die in die Staatskasse des  
Königes floß, und woraus die Staatsbedürf-  
nisse bestritten werden mußten; und da es  
bekannt ist, daß in den damaligen Zeiten, als  
die Sachsen diese Verbindlichkeit übernahmen,  
die öffentlichen Abgaben von mancherley Art  
waren,

waren, bald erhöht, bald vermindert wurden, und sowohl bey dem Aufschlag, als bey dem Einsammeln manche Bebürdung unvermeidlich war, so mußten es die *Hospites* durch das ganze Ungriſche Reich für eine beſondere Begünstigung halten, wenn sie durch ein beſtimmtes Pausch Quantum, von allen übrigen Abgaben, und den damit verbundenen Beschwerden, sich losmachen konnten.

Blos in der Abſicht, um über das eben Geſagte mehreres Licht zu verbreiten, hält man es für nothwendig, noch einige Urkunden dießfalls zu berühren.

Schon zu den Zeiten des Königes Stephan unterlag jeder freye Mann, der sich in Ungarn niederließ, einer Abgabe, welche in den Geſetzen und Urkunden unter der Benennung *liberi denarii* erſcheinet. In einer Urkunde, welche der Petervárader Abtey verleihen worden und welche in *Katona Hiſt. Reg. Tomo 1. p. 199.* angeführet wird, kommt folgendes vor:

*Liberorum denariorum tertiam partem, quæ ab advenis in terra Ecclesiæ habitantibus debentur, ad calceamenta fratrum concessimus,*

mus. Daß diese Abgabe auch unter den Nachfolgern Stephans, bis auf die Zeiten des Colomanns, bezahlet werden mußte, erhellet aus einem Gesetz dieses Königes, wodurch er die Freyen, die eigenen Grund und Boden hatten, von dieser Abgabe befreyet: *denarii octo, qui de liberis singulis colligebantur, a modo non accipiantur.* Colomanni Decret. L. 1. Cap 45.

Diese Befreyung scheint aber von keiner langen Dauer gewesen zu seyn, weil die *liberi denarii* in den meisten Urkunden der folgenden Könige vorkommen; es kam so weit, daß man sie sogar von Edelleuten eingetrieben haben mag, weil in dem Decreto Andreæ Art. 3 geschrieben wird:

*Nec liberos denarios colligi faciemus, super prædia servientium.*

Ein Beweis, daß man die Freyen um so weniger damit wird verschont haben.

Zu dieser Pfennigsteuer kam bald noch eine andre, die man *pondera* (Groschensteuer) hieß, und zu dieser noch eine andre, sogenannte *collecta denariorum*, welche dreymal des Jahres eingetrieben wurde. Daß man sie von allen

Colonisten forderte, beweisen die Urkunden damaliger Zeiten, besonders die Donationen der Ritterorden, die unter dem König Andreas große Güter in Ungern erhielten, aber sich immer von den erwähnten Steuern die Befreyung geben ließen. So bekam der Johanniter Orden im Jahr 1217 die Freyheit:

Ut sæpe dictæ domus hospitalis homines in quibuscunque partibus et confiniiis Hungariæ commorantes, nec *liberos denarios vel pondera*, nec descensum persolvere teneantur, Katona Hist. Reg. T. 5. p 286.

Die nemliche Freyheit erhielt der deutsche Orden, als er im Jahr 1222. das Burgenland wieder überkam: *liberos denarios et pondera eis remisimus*, et ab omni exactione et collecta eos esse *permisimus liberos et immunes*. vide codicem Pomer. Lib. 1mo, p. 102. Nro. 56. Die nemliche Freyheit erhielten auch die Tempelherren nach Pray Historia Reg. Part. 2. p 54.

Daß aber alle diese Abgaben nicht ein *Terragium*, sondern eine öffentliche Landessteuer gewesen, erhellet aus folgendem:

a. Die meisten Klöster erhielten in ihren Immunitäts Privilegien das Recht, die freyen Pfennige ihrer Hospitum für sich einzutreiben; wäre diese Abgabe nur ein Terragium gewesen; so hätte sie ihnen als Grundherren ihrer Besitzungen ohnehin gebühret, und die Könige nicht nöthig gehabt, sie ihnen absonderlich zu conferiren. In manche Klöster waren schon einige Zeit im Besitz ihrer Güter, als ihnen der König die *liberos denarios* nachließ, zum Beispiel, die Chorherren des Heil. Augustin vom Grabe Christi zu Stuhlweissenburg.

b. Eben diesen Chorherren verleiht Bela der Dritte die *liberos denarios*:

Nos volentes coelesti gazophylaceo aliquid aggregare ad sustentationem pauperum, quibus praefata domus necessaria cotidie subministrat, *liberos denarios*, qui ad *jus regale* pertinebant, usque ad sexaginta Marcarum perpetuis temporibus donamus. Si vero his locis disponente domino tantum excreverit, ut summam sexaginta Marcarum denarii excedant, excessum voluntati Regum, qui no-

bis successuri sunt, relinquimus. Dipl. ap. Schmith agr. Epp. P. I. p. 101.

c. Der König Bela sagt bey dieser nemlichen Urkunde, daß diese liberi denarii ad Jus regale gehörten; fast eben so drückt sich Andreas der Zweyte in einer Donations Urkunde aus:

Terram perpetuo contulimus possidendam cum liberis denariis et omni jure regio, quod ad nos dignoscitur pertinere, Wagner Annal. Scep. P. I. p. 114.

Daß aber in dem Mittelalter unter dem Ausdruck Jus regale nicht die grundherrlichen Rechte verstanden worden sind, wird jedermann, der mit dem damaligen Sprachgebrauch bekannt ist, leicht zugeben.

d. Diese Reichssteuer mußte auch von solchen Gütern bezahlt werden, deren Eigenthum man durch Kauf an sich gebracht hatte. Den Beweis davon gibt die Klage der Zipser beym König Ludwig dem I. worinn sie sich beschwerten, daß man den Einwohnern von Donnersmark ein Stück Landes wegnehmen wollen, das  
sie

sie gekauft und von dem sie Sr. Majestät Steuer bezahlet hätten:

Vestri fideles populi heist es de sancto Ladislao, quandam terræ particulam prope metas et limites eorundem sitam pro se et suis hæredibus rite et rationabili emtionis titulo compararunt, de qua quidem particula cum auro singulis annis servierunt regiæ majestati. Wagner Annal. Scepus. P. I. p 208.

e. Die liberi denarii musten auch von denen bezahlt werden, die keinen Grund und Boden besaßen:

De civilibus exdomariis octo denarios præcipimus colligi. Collom. Decret. Lib. I. Cap 45.

Da also in den ältern Zeiten die Staatssteuer in den liberis denariis, den ponderibus, und in dem Eintauschen der alten Münzen gegen neue bestand, die Sachsen aber zu keiner dieser Abgaben, vermöge ihres Privilegii Andreani verhalten wurden, da es vielmehr ausdrücklich verboten war, unter ihnen das Geld umzutauschen:

nec etiam in Comitatu Cibiniensi aliquis audeat compare (cambiare) pecuniam,

da ferner die Sachsen durch ihr Privilegium nicht Behürdungen, sondern Freyheiten erhielten, und sowohl der beständige usus, als auch die obangeführten Urkunden beweisen, daß die Sachsen keiner andern Abgabe unterlagen, als denen 500 marcis ad lucrum Camerae, so ist es offenbar, daß sie durch diese von der connumeratione portarum, denen liberis denariis, denen ponderibus und dem Umtauschen der Münzen, und allen mit diesen Aufschlägen verbundenen Beschwernissen befreyet wurden; daß endlich dieses ihre eigentliche und einzige Landessteuer war, und daß aus Entrichtung dieser Steuer auf die Natur des Sächsischen Grund und Bodens keine nachtheilige Schlussfolge gezogen werden kann.

Die Zweyte Pflicht, welche den Sachsen oblag, waren die *servitia militaria*.

In dem Mittelalter, als sich das Feudalsystem über ganz Europa verbreitete, gab es eigentlich zwey Gattungen von Militär, die Vasallen und diejenigen freyen Leute, welche  
Land-

Landesigenthum besaßen. Jene zogen unter ihrem Lehensherrn, diese unter ihrem Comes zu Felde, und hieburch unterschieden sich die freyen Leute von den Lehensleuten; wer Beweise hierüber verlangt, der findet solche in Montesquieu Esprit des Loix T. 4. Lib. 30. C. 13, oder in Robertson's Leben Kaiser Karls des V. Part. 1. Not. 8.

Daß diese Gewohnheit zugleich mit dem Lehenssystem auch in Ungarn eingeführet worden, erhellet aus Coloman. Decret. Lib. 1. Cap. 35.

Si quis hospitum accola terram civium cohabitavit, aut juxta medietatem substantiae civilium *expeditionem* faciat, aut septem denarios solvat.

Die Sachsen waren verbunden, in den Reichsgränzen 500 Krieger, und wenn das Heer außer denselben zog, entweder 100 oder 50 Mann zu stellen. Sie wurden von ihrem Comes angeführet, gleichwie auch die Szekler ihren eigenen Comitem zum Anführer hatten. Die Nation hatte ihre eigene Fahne, worauf, nebst dem Nationalwappen, die ehrenvolle Ueber-

schrift: ad retinendam Coronam zu lesen ist. Sie wird auch heute noch aufbewahret, und dem jedesmaligen Comes Nationis, wenn er, nach vorhergegangener Wahl und darauf erfolgte landesfürstliche Bestätigung, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, seiner Nation vorgestellt wird, von den fürstlichen abgeordneten Commissarien, samt einem Kommandostab und Säbel feyerlich übergeben, und der Comes erhält zugleich die Befugniß, seine eigene Fahne zu führen.

Auf was für eine Art diese Pflicht des Kriegesdienstes von der Sächsischen Nation erfüllt worden sey, werden nachfolgende Urkunden beweisen:

Der König Ladislaus Posthumus sagt in einer Urkunde vom Jahr 1453:

Vestra laudanda meritorum et fidelitatum obsequia et opera, quibus a retroactis temporibus, sicut a certo didicimus, sacrae regni nostrae Coronae avoque et genitori nostris, in variis exercitibus expeditionibus, contra saevos Teucros Christi fidei aemulos, cum complurium suorum et consanguineorum vestrorum

ne-

nece et sanguinis effusione studuistis complacere.

In einer andern Urkunde eben dieses Königes von dem nemlichen Jahre heißt es :

Qui (Saxones) uti didicimus, regnum Hungariæ et signanter quondam serenissimorum Dominorum Sigismundi Imperatoris avi et Alberti patris nostrorum temporibus usque in præsentiarum obsequiis, sacrae Regni nostri Hungariæ Coronæ. pura fide semper insistentes absque cujusvis infidelitatis et perfidei scrupulo inventi, et pro defendenda vestra patria, dum necesse fuit, arma capere, et sævissimis Teucris, continuis vestrarum terrarum inuasoribus, vos opponere intrepide semper exististis.

Der König Uladislaus sagt ferner in einer Urkunde vom Jahr 1490 :

Considerando fidelitatem et fidelia servitia, quæ sacrae inprimis regni Coronæ, et deinde prædecessoribus nostris, regibus Hungariæ, præcipue autem in custodia et defensione earundem partium Transylvanarum, cum summa  
sem-

semper diligentia, cura, studio et vigilantia exhibuissent.

Diese Urkunden mögen hinlänglich seyn zu beweisen, daß die Sachsen nicht nur bey der Stellung derjenigen Anzahl von Kriegern, zu der sie vermöge des *Privilegii Andreani* verpflichtet waren, stehen geblieben sind, sondern auch außer dem, mit mehrerer Anstrengung, die Vertheidigung des Vaterlandes, und besonders der auf dieser Seite des Königsreichs befindlichen Gränzen, nicht ohne glücklichen Erfolg übernommen haben. Der Adel in den sieben Gespannschaften, und die Szeckler, durch Thatsachen überzeugt, wie sehr die Sachsen durch ihre Treue, Tapferkeit und Thätigkeit dem ganzen Lande nützlich waren, giengen mit den Sachsen, welche bis dahin von den übrigen Nationen sich ganz abgesondert gehalten hatten, feyerliche Verbrüderungen und Verbindungen ein. Die erste Conföderation, von welcher die Urkunde noch vorhanden ist, geschah in Gegenwart des Vice Vajvoden Lorand Lepes im Jahr 1437. Alle drey Nationen verpflichteten sich

sich darinnen, sämtlichen Feinden des Reichs gemeinschaftlich zu widerstehen:

Ut — — ad resistendum omnibus hoc regnum impugnantibus amici futuri sint, sequē inseparabiles defendant. Exorta aliqua hostilitate et impugnatione, parte una aliam in subsidium vocante, invocata secundo die exire teneatur.

Die zweyte ähnliche Conföderation geschah im Jahr 1459, und enthält folgende hieher gehörige Stellen:

Si aliqua pars importunitatibus, aut variatione aggredetur, id ipsum alterius partis præpositis significet, et hæc illi celeriter succurrere teneatur -- in tot tantisque regni variationibus nobiles et Siculi tam eorum propriis in personis, quam conthoralibus, prolibus, orphanis, et viduis, rebusque cunctis ipsorum et bonis, ad Civitates Saxonicales, et alias quascunque mallent munitiones, patulum semper habeant ingressum, tutelæ et defensionis causa, tali pacto ut Nobiles et Siculi universi una cum Saxonibus, Civitatensibus

bus scilicet cum provincialibus singulis, ad-  
versitatum, guerrarum, insidiarum, et inimi-  
corum, quorumcunque insultationum, belli-  
gerantium more, re ita exigente, armis præ-  
cincti, simul et pariter campum egrediendi,  
inimicis obviare, resistere strenueque oppone-  
re debeant, mutuisque auxiliis se protegant.

Wie die Sachsen in der Folge unter den  
Nationalfürsten zu Felde zu ziehen gewohnt  
gewesen, darüber können die Landtagsabschlüs-  
se hinlängliches Licht verbreiten; es wird zur  
gegenwärtigen Absicht genug seyn, folgende da-  
von anzuziehen. In dem den 15<sup>ten</sup> Februar  
1557 ausgefertigten Landtags Artikel kommt  
vor:

Saxones pro veteri eorum consuetudine  
duo millia peditum pixidariorum cum tor-  
mentis et aliis instrumentis ac apparatus  
bellicis mittere debeant.

In einem andern vom 21<sup>ten</sup> Junius 1558  
heißt es: Universitas Dominorum Saxonum  
his mille pedites selectos in expeditionem mit-  
tere debet, cum quibus Judices Regii in  
cam-

campum prodibunt, pro veteri consuetudine cum vexillis, tympanis, bombardis, tormentis, instrumentisque bellicis, pulveribus, globis, magistris bombardinis, ad mandatum Suarum Majestatum. Item ex singulis civitatibus duo senatorii ordinis cives cum Judice Regio simul egrediantur, et penes personam Principis adsint, atque usibus publicis et regno inservire sint adstricti. Inter Dnos Saxones in apparandis peditibus talis ordo observetur: Judices Regii cum civibus et Consulatu mox sine mora ex singulis civitatibus ad possessiones singulas egrediantur, ac inspiciant et connumerent singillatim omnes quarumlibet possessionum personas, consimiliter etiam singularum Civitatum viros perlustrent, habitoque delectu ordinent viros ad bellum aptos, et in eo ita agant, ut dignas et militares personas adornent et instruant. Decreverunt autem ibidem, ut singuli communes pedites duos florenos in stipendium habere debeant, nullo modo plus; Inter centum pedites præficiatur unus Capitaneus Centurio, qui habeat singulis men-

sibus florenos sex , tympanista tres florenos , vexillifer florenos tres , decuriones florenos tres , qui quoties et quodocunque Sacrae Majestates personaliter moverint , vel si forte nobilitas capitatum insurrexerit in campum sine cunctatione egrediantur , praesentibus Judicibus Regiis et senatorii ordinis civibus duobus ex singulis Civitatibus. Placuit etiam ut equitibus in singulos Menses floreni tres dentur.

Es ist hier nur noch zu bemerken , daß dieser Sold , wie es die noch vorhandenen Rechnungen beweisen , von den Sachsen selbst bezahlet worden.

Da aus diesem zu ersehen ist , wie und in welcher Art die Sachsen ihre Kriegesdienste geleistet haben , aus der Landesverfassung aber , und den Gesetzen es bekant ist , daß die Kriegspflicht dem Adel , und den freyen , ihren Grund eigenthümlich besitzenden Leuten oblag , wie besonders in Siebenbürgen die Szekler zum gleichmäßigen Beyspiel angeführet werden können : so glaubt man zuversichtlich , daß niemand wird behaupten können , daß ein Volk , welches seine eigene Artillerie und Kriegerrüstung

sung hatte, und welches ein eigenes bewaffnetes, von ihm besoldetes Korps unter der National-Zahne ins Feld zu führen pflegte, in die Klasse solcher Landesinwohner gesetzt werden könne, welche kein Eigenthum besitzen.

Die dritte Pflicht, welche den Sachsen vermöge ihres Privilegii obliegt, sind die Bewirthungen (Descensus) des Königs, oder des Vajvoden, wenn einer von ihnen den sächsischen Boden betrat.

Diese Bewirthungen waren im Mittelalter sehr gewöhnlich. Bischöfe mußten bey ihren Kirchen-Visitationen von der ihnen untergebenen Geislichkeit, und Lehns Herren von ihren Vasallen bewirthet, und auf ihren Reisen mit Zugvieh weiter befördert werden. Es war eine Zeit, wo man es für eine grosse Erniedrigung hielt, Lebensmittel mit Geld einzukaufen. Ein deutscher Geschichtschreiber jener Zeit, um zu beweisen, wie sehr der Kaiser Heinrich der IV. herabgekommen sey, sagt: Der Kaiser habe die Lebensmittel sogar um Geld kaufen müssen. Auch der Adel in Ungarn mußte den König bewirthen,

then, und nur erst unter dem Andreas dem II. wurde er davon freygesprochen. Den freyen Leuten lag diese Bewirthing von jeher ob, nur daß dieselbe unter dem König Colomann in eine Geldtare verwandelt wurde.

Si autem liberi, qui regi per fines eorum transmigranti, equos, currus subductorios et servitia stipendiaria suppeditabant, quatuor denarios persolvant. Colomanni Decret. Libr. Imo Cap. 45.

Daher kommt der Ausdruck im Privilegio Andreano: descensus solvere.

Der Bischof von Siebenbürgen, Wilhelm, verlangte im Jahr 1213 sogar vom deutschen Orden diese Art von Ehrenbezeugung, wie solches aus dem Pray P. 2. p. 253. zu ersehen ist. Es folgt also auch hieraus, daß diese Descensus nicht unter diejenige Gattung der Abgaben gerechnet werden können, welche von Colonen an ihre Grundherren entrichtet zu werden pflegen, und daß daraus, in Beziehung auf die Natur des sächsischen Bodens, nichts zu ihrem Nachtheil gefolgert werden könne.

Dies

Dieses waren also die einzigen Pflichten, welche den deutschen Hospitibus und Bewohnern des Landesstrichs von Város bis Baralt, vermöge ihres Urprivilegii, dem König und dem Staat zu leisten auferlegt worden waren, und es ist nie erwiesen worden, daß sie jemals zu irgend einer andern Dienstleistung oder Entrichtung wären angehalten worden; vielmehr ist es ausgemacht, daß sie daneben wichtige Befreyungen genossen haben. Denn das nemliche Privilegium erklärt alle Märkte, die in ihrem Mittel gehalten wurden, von allen Mauthabgaben frey. Es ertheilt ihren Kaufleuten die Mauthfreyheit für ihren Handel in der ganzen ungrischen Monarchie. Es spricht sie, wie oben erwähnt worden, von der Selbeinlösung frey. Die Sachsen sollten ferner drey mal des Jahres unentgeltlich Salz erhalten. Sie durften ihre Zehenden ihren Pfarrern geben, und niemand als diese hatten einen Theil daran. Wenn nun aber alle diese Pflichten nicht Pflichten der Benutzer eines fremden Hobens, sondern allgemeine Pflichten der Bürger und Mitglieder eines Staats, und zum Theil ausschließweise, Pflichten freyer

Leute, des Adels und bloß der Grundeigen-  
thümer sind: so kann daraus nicht nur der Man-  
gel des Eigenthumsrechts auf den von ihnen be-  
wohnten Grund und Boden nicht gefolgert wer-  
den; sondern selbes wird eben im Gegentheil da-  
durch deutlich und hinlänglich erwiesen.

---

## Dritte Abtheilung.

Von den Einwürfen, welche man den Sachsen in Beziehung auf die Natur ihres Grund und Bodens gemacht hat, und Widerlegung derselben.

---

Vor dem gegenwärtigen Jahrhundert ist es niemanden eingefallen, den Sachsen das Eigenthum des von ihnen bewohnten Landesstrichs streitig zu machen, vielmehr zeigen die Annalen von Siebenbürgen, nachgefolgte Urkunden und Gesetze, wie auch die eigenen Thatfachen der Sachsen, daß dieses Eigenthum von jeher als ausgemacht angenommen worden ist. Nur das gegenwärtige Jahrhundert ist so unglücklich für die sächsische Nation gewesen, daß man, vielleicht aus einer nicht genugsamen Absonderung der sonst wesentlich unterschiedenen Begriffe von Ober-

herrschaft und Eigenthum über die Natur des sächsischen Bodens, verschiedene unrichtige Urtheile gefällt, und eben daher gegen ihr Eigenthumsrecht vielerley Einwürfe gemacht hat. Die meisten dieser Einwürfe sind unbedeutend, und brauchen keine Widerlegung; andere aber sind für diejenigen, welche nicht genugsame Kenntniß von dem ungarischen Rechtsbegriffen, ihrem Staatssystem und der Diplomatie besitzen, scheinbar, und erfordern in dieser dem Publico gewidmeten Schrift allerdings angezogen, erläutert und durch Beweise widerleget zu werden.

Diese vorzüglichern Einwürfe sind folgende:  
 Erstlich: In dem siebenten Decreto Vladislai Art. 3. wurden die Sachsen als ein bonum Coronæ aufgeführt.

Zur Erläuterung dieses Einwurfes mag Folgendes dienen. Die dem angeführten Artikel vorgesetzte Ueberschrift ist: bona et proventus ad Coronam Regiam pertinentia recensentur. Der die Sachsen mitbetreffende S. sagt: Item in Transylvania Saxones Regii, omnes fodinæ, et Cameræ salium, et loca earundem fodinarum cum Civitate Colosváriensi.

Es ist hier zu bemerken, daß gleich in der Ueberschrift, ein Unterschied gemacht wird inter *bona et proventus*. Nun kann man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht behaupten, daß die *Saxones Regii* ein *bonum* seyn, denn der Ausdruck *bonum* wird nur von liegenden Gründen gebraucht, folglich werden die *Saxones Regii* unter den *proventibus Sacrae Coronae* aufgeführt, und es kann nichts anders bedeuten, als daß ihr Censur oder die 500 Mark Silber, welche die Sachsen zu entrichten hatten, der Krone zugehöret, eine Behauptung, die nie widersprochen worden ist, vielmehr auf eine natürliche Art selbst aus dem *Privilegio Andreano* herfließt. Da aber hiebey von dem *fundo Saxónico* gar keine Rede ist, und auch niemand beweisen kann, daß in der Folge unter dem König *Uladißlaus* oder den nachfolgenden Königen von Ungarn die Sachsen in der Benutzung ihres Grund und Bodens eingeschränkt, gestöhret, oder ihnen gar das Eigenthumsrecht abgesprochen worden wäre, so folgt daraus, daß der angeführte Artikel des Königs *Uladißlai* der sächsischen Nation, in Beziehung auf die Natur ihres

Bodens, nicht präjudiziren könne. Zu mehrerer Erläuterung führt man noch einen analogischen Umstand an, daß in dem nemlichen Artikel auch die Tricesimæ als Proventus Sacræ Coronæ aufgeföhret werden; sollte nun von den proventus tricesimarum, welche ausschliessend der Krone allein zugehören, die Folge gezogen werden, daß auch der Grund, auf welchem derley Dreyßigstämter sich befinden, der Krone zugehöre; so würde diese Folge um so unrichtiger seyn, als der König das Recht hat, zum Vortheil des Landes und der demselben zustießenden Gefälle aller Orten im Reich, wo es die Umstände nöthig machen, derley Dreyßigstämter anzulegen, mithin dieses sehr oft an solchen Orten geschehen muß, welche sich in dem Privateigenthum eines andern befinden; so aber bleibt demohngeachtet das Privateigenthum ungefränkt, und die Krone schränkt sich bloß auf die Einhebung ihrer Proventen ein. Eben so müssen auch die Unterthanen der Edelleute ihre jährliche Kontribution an den Staat bezahlen, und gleichwohl enthalten es doch die Gesetze deutlich genug, daß das Eigenthum ihrer Gründe nicht

nicht der Krone, sondern ihrem Grundherrn zugehöre. Wenn also die Krone von einem Volk, oder einer Klasse Menschen, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, einen gewissen Procent erhebt, so läßt sich daraus wohl für die Oberherrschaft, nie aber für das Eigenthum des Staats eine gegründete Folge ziehen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem 14ten Artikel des 2ten Dekrets des Königes Ludovici II. vom Jahr 1518. Es hat dieser Artikel folgende Unterschrift: *coquinæ regis proventus applicati, und ist folgenden Inhalts: castrum Huft cum cameris salium maromarusiensium et Transylvaniensium ac tricesimis et vigesimis, quinquagesimis, coementis, camerisque et fodinis auri et argenti, nec non Civitatibus liberis, Saxonibusque regiis, manibus Domini Thesaurarii regii pro tempore constituti, Castra vero Munkáts, Thata et Komárom, cum omni inferiori parte Vilssegradiensis, veteri Buda cum insulis Kos et Chepel appellatis; nec non Oppidis Sámbock, Salmár et Kelzö cunctisque eorum pertinentiis, Cumanisque ac Philistæis pro sustentatione et confer-*

servatione coquinæ Regiæ Majestatis, ad manus Provisoris Budensis assignentur.

Auch hieraus erhellet nichts mehr, als daß die Proventus, welche von den Sachsen einzukommen hatten, gleich den quinquagesimis, welche der Siebenbürgische Adel zu bezahlen pflegte, dem Thesaurarius, die übrigen Proventen aber dem Provisor abgeliefert werden sollten, ein Umstand, welcher eben so wenig in Beziehung auf die Natur des sächsischen Bodens etwas Nachtheiliges beweiset, als das obangezogene Decretum Uladislai, und zwar um so weniger, als hier die Saxones Regii gleich denen quinquagesimis Nobilium zu dem Thesaurario, welcher die Landeskasse zu besorgen hatte, und nicht zum Provisor, welcher eigentlich der Dominal Beamte des Königes war, angewiesen wurden.

Zweytens: Selbst aus dem Privilegio Andreano wäre zu ersehen, daß die Sachsen auch damals *servitia* zu *præstare* verpflichtet gewesen seyn, denn es käme darinnen vor: *unde præ nimia paupertatis inopia nullum Majestati regiæ servitium poterant impertiri.*

Die

Die Antwort hierauf ist sehr leicht; denn es ist jedermann, der nur einigermaßen in den ungrischen Gesetzen und der Geschichte bewandert ist, sehr wohl bekannt, daß unter dem Wort *servitium* nicht eine solche Dienstleistung verstanden wird, welche ein Colon seinem Grundherren zu leisten pflegt, sondern daß es vielmehr *servitia militaria* waren, woher es denn auch kam, daß man diejenigen, welche zu Kriegesdiensten bestimmt waren, plattweg *servientes* hieß; und daß diesen ein Vorzug vor den *militibus* zukam, beweisen manche Stellen in den *Decretis Regum Hungariæ*, nach welchen die *seniores*, welches soviel als *Seigneurs* ist, ihre *servientes*, und die *servientes* ihre *milites* an der Seite hatten. Die größern vom Adel, welche *seniores* hießen, gesellschafteten sich einige vom mittleren oder niedererem Adel zu, welche *servientes* hießen, und diese nahmen ihre Hofleute und Söldlinge mit, welches die *milites* waren.

Ferner kommt in der oben angeführten Urkunde vom S. Ladislaus ex *Wagneri Annal. Scep. P. 1. p. 289.* vor:

Cum

Cum auro singulis annis servierunt, woraus man sehen kann, daß man auch vom Steuerzählen, den Ausdruck *servire* gebraucht hat.

Wenn man aber auch durch das im Privilegio Andreano vorkommende Wort *servitium* Frohndienste verstehen wollte; so zeigt es doch der Zusammenhang, daß in diesem Privilegio keine solche Bedeutung angenommen werden kann, weil sonst die *paupertas* nicht als eine Ursache hätte angeführt werden können, wegen welcher das *servitium* nicht geleistet werden könnte, denn auch der ärmste Mensch in der Welt kann immer Frohndienste leisten. Der eigentliche und unbezweifelbare Verstand der angeführten Worte kann also kein anderer seyn, als dieser: die Sachsen wären durch Entziehung ihrer Freyheiten dermaßen verarmet, daß sie weder Kriegsvölker stellen, noch solche armiren, besolden und verpflegen, und überhaupt keine Landessteuer zahlen könnten.

Drittens: Macht man den Sachsen den Einwurf, daß der Grund, den sie bewohnen, *fundus regius* hieße, also dem König zugehören müsse.

Die

Die Sachsen haben niemals behauptet, daß sie dem König nicht zugehörten, vielmehr haben sie allemal bey den Königen, als ihren rechtmäßigen Landesherren, Schutz gegen manche Unfälle und Eingriffe gesucht, denen selbe von jeher ausgesetzt gewesen. Ihr fundamental Privilegium wies selbe an den König, denn es heißt darinnen: volumus et etiam firmiter precipimus, quatenus ipfos nullus iudicet nisi Nos vel Comes Cibiniensis. Sie wurden sowohl hieburch, als durch die darauf erfolgten mehreren Confirmationen dieses Privilegii, von den übrigen Theilen und Inwohnern des Landes ganz abgefondert. Die Vajvoden hatten bey ihnen keine Disposition, weswegen verschiedene königliche Befehle vorhanden sind, vermöge welcher den Vajvoden und Vice-Vajvoden untersagt wird, sich in die Gerichtsbarkeit der Sachsen zu mischen. Die Sachsen glaubten einen besondern Vorzug zu erhalten, wenn sie dem König näher angehören, und sich auf seinen Schutz berufen könnten, weswegen sie selbst kein Bedenken getragen, sich Königliche Sachsen (Saxones Regios), und den Grund, von sie be-  
wohne

wohnten, königlichen Grund benennen zu lassen, zum Unterschied vorzüglich von dem fundo Nobilitari, welcher nicht nur überall an den Strich Landes, welchen die Sachsen bewohnen, angränzet, sondern sich auch hie und da durch diesen Strich Landes ausbreitet, so daß manche Nobilitair Dörfer mit den sächsischen Ortschaften vermischt liegen, woher man denn zum leichtern Unterschied eines Grundes von dem andern, im gemeinen Sprachgebrauch saget: dieses ist Edel-Grund, jenes ist Königs-Boden, (fundus Nobilitaris, fundus Regius.) Wenn also im Allgemeinen alle solche Gründe in Ungarn und Siebenbürgen, welche freyen Leuten angehören, und kein eigentliches Jus Dominale oder Terrestrale erkennen, sondern bloß unter der Oberherrschaft des Königs stehen, fundi regii, und applicative die freyen Städte und Märkte, regia Civitates et regia Oppida, insbesondre aber auch die Sachsen, Saxones regii und ihr fundus, fundus Regius benannt werden; so würde man um so mehr, von dem damaligen Sprachgebrauch und von der Natur ihrer Bestimmung sich entfernen, wenn man daraus auch  
 nur

nur auf eine entfernte Weise ein Fiscalrecht nach der heutigen Bedeutung herleiten wollte, da man eben so oft, sowohl in königl. Urkunden, als auch in den Landesgesetzen, von den nemlichen Sachsen, und von dem nemlichen fundo regio, solche Benennungen antrifft, welche von den vorigen ganz verschiedene Bedeutungen haben.

So wird in den Landesgesetzen hin und wieder sehr oft von dem fundo regio und der sächsischen Nation der Name Százlág gebraucht, und in königl. Urkunden findet man die Namen Fundus Saxonicus, Terra Saxo- num, Proprietas eorundem und Dominium, lauter Ausdrücke, welche platterdings alle Eigenschaften einer Fiscalität ausschließen. Zum Beweise mögen folgende Stelle dienen: König Andreas sagt im Grund-Privilegio der Sachsen ausdrücklich *Terra ipsorum*. König Ladislaus Posthumus verordnet in seinem im Jahre 1456 an den Siebenbürgischen Waywoden erlassenen Befehl:

Quod diversa Territoria, silvas, prata, et alpes, quæ et quas ipsi nostri Saxones ab

antiquis temporibus, quorum contrarium memoria hominum non comprehenderet, pacifice tenuissent, propria autoritate occupando prædictos nostros Saxones de *eorundem Dominio* etc. exclusissent etc. ut hujusmodi territoria, prata, foeneta, alpes et sylvas ipsis (Saxonibus) restituentes in *earundem Dominio* eosdem protegere, tueri et conservare etc. iustitia mediante debeatis. In einem andern vom König Ludovicus im Jahr 1373. an den Comitem Siculorum Ladislaum filium de Sery erlassenen Befehl heißt es ausdrücklich: Cum tamen nos ipsos fideles Saxones nostros primitinis eorum juribus et *proprietatibus* destitui indebite nolumus. Und König Stephanus benennet in der Anno 1583 erfolgten Confirmation der sächsischen Gesetze den fundum regium *Saxonum nostrorum terras*. Ein klarer Beweis, daß in den ältern Zeiten der sächsische Boden wechselweis fundus regius und fundus saxonicus genannt worden ist, und daß es in den damaligen Zeiten niemanden hat einfallen können, mit der Benennung des fundi regii eine

eine dem Eigenthumsrecht der Sachsen entgegengesetzte Bedeutung zu verbinden.

Viertens: In den *Approb. Const. P. II. T. 8. Art. 1.* stehen unter der Reihe der besonders angeführten *Fiscalitäten* ausdrücklich die freyen Städte und Märkte, und man hat daraus die Gelegenheit genommen zu behaupten, daß auch die sächsischen freyen Städte und Märkte unter die *Fiscalitäten* gerechnet worden wären.

Aus demjenigen, was oben bey den *Decretis Uladislai und Ludovici* erinnert worden ist, erscheinet es ganz klar, daß wenn auch wirklich die sächsischen Städte und Märkte in der Reihe der *Fiscalitäten* aufgeführt worden wären, dieses nur in so weit seine Richtigkeit haben könne, in wie weit nemlich der *Census S. Martini* nach der Hand, wie schon der Unterschied zwischen der Landes- und Kammeralkasse aufgekommen, in die letztere abgeführt worden ist, und daß bey dem wesentlichen zwischen den *Juribus possessionariis Fisci*, und den *proventibus Fisci* bestehenden Unterschiede keine für das Eigenthumsrecht der

Sachsen auf ihren Grund und Boden gehende nachtheilige Folge hergeleitet werden könne.

Allein es ist nicht nur nicht erwiesen, daß hier unter den liberis Civitatibus und Oppidis auch die sächsischen Städte und Märkte mit verstanden seyen, sondern es werden auch die nachfolgenden Gründe es außer allen Zweifel setzen, daß selbe unter dieser allgemeinen Benennung der freyen Städte und Märkte unmöglich haben mitbegriffen werden können; denn: I. ist hier der fundus Saxonicus und regius ausdrücklich nicht benennet, und da es unter den Sachsen nicht nur freye Städte und Märkte, sondern auch eine Menge freyer Ortschaften gibt; und jene ein jus eminentius vor diesen, eben deswegen, weil sie Städte und Märkte sind, genießen; so würden alle freye Ortschaften des fundi regii aus der Reihe der Fiscalitäten ausgelassen, und bloß jene, die das jus eminentius haben, zu denselben gerechnet worden seyn, welches um so ungereimter wäre, als alle Einwohner des fundi regii ihrer Natur nach zu der Bezahlung der 500 Markten beytragen müßten, und die Städte und Märkte

Märkte in fundo regio einen wesentlichen Vorzug vor den übrigen freyen Ortschaften genießen. 2. Der Fundus regius kann unter den in der obangeführten Stelle als Fiscalitäten angeführten freyen Städten und Märkten auch beßwegen nicht mitbegriffen worden seyn, weil in andern Gesetzstellen der Fundus regius vom Fundo fiscali immer unterschieden wird. Denn wenn bey allen Gelegenheiten in den Siebenbürgischen Diätal-Verhandlungen, wo vom fundo regio und von fiscalitäten zugleich die Rede ist, der fundus regius immer von den fiscalitäten unterschieden wird; so muß allerdings eine einzige in den Gesetzen vorkommende Stelle, die nicht deutlich genug ist, und wo man nur auf die entfernteste Weise einen nachtheiligen Schluß herleiten könnte, in Gemäßheit jener mehreren Gesetzstellen erklärt werden. Nun heißt es in dem vierten Diätal Artikel von Weißenburg den 23ten Jänner 1649. \*)

F 3

A 2

\*) Zur Belehrung derjenigen Leser, welche die ungrische Sprache nicht verstehen, liefert man hier, so wie von den folgenden ungrischen Stellen die Uebersetzung:

Az szász Uraink és Atyánszájainak igen meg bán-  
 todásokra lévén, esztendőnkent Fiscus számára  
 Kész pénz nélkül való Boroknak foglalása,  
 vegeztük azért az Nagyságot Kegyelmes annu-  
 entiójából, hogy ennek utánna a Fiscalis Tifst-  
 tek, Kéz pénzel ményenek ö Kegyelmek Közé,  
 és a Megyesi limitatio szerint, Kinek Kinek  
 Közzölök az bornak az árrát meg adják, és  
 fiscus jóságávas is szállítasák el az Tifsttek.  
 Im 21ten Diätal Artikel de dato Groß Schent  
 vom 24ten Jänner 1664 stehen die Worte: \*)

A Sa-

Da die jährliche unentgeltliche Weinfassung auf  
 ration des Abnigl. Fiskus unsern guten Freunden  
 den Herrn Sachsen zu einer übermäßigen Verbür-  
 dung gereicht, so haben wir mit gnädiger Ein-  
 willigung Euer Fürstlichen Gnaden beschloffen,  
 daß künftig die Fiskal-Beamten mit haarem Geld  
 unter ihnen herumziehen, einem jeden von ihnen  
 den Preis des abgegebenen Weines, nach der Me-  
 diascher Schätzung, bezahlen, und sodann die Ver-  
 führung derley Weins von den Fiskal-Gütern  
 veranlassen sollen.

\*) Die Gallitersteder sollen nicht nur auf dem  
 Fundus Regius, sondern auch auf den Fiskalgrün-  
 den Galliter steden dürfen.

*A Saletrom fözők ne tsak a Regius funduson, hanem Fiscus Földén is fözők, und im Art. Diætal. de dato Clausenburg von A. 1556 kommt vor: tam de medio Siculorum, quam Saxonum ac locis Camerarum etc.*

Da also bey allen Gelegenheiten der Fundus regius vom Fundo fiscali sorgfältig unterschieden wird; so folgt daraus, daß die Stände den fundum regium nie vor eine Fiscalität gehalten haben, und daß also unter den im Jahr 1588 aufgeführten freyen Städten und Märkten die sächsischen freyen Städte und Märkte nicht mit verstanden seyn können, um so weniger zwar, als in andern Diætal Artikeln, und besonders vom Jahr 1615. 1616. jene Ortschaften namentlich und zwar: Kolosvár, Kezdi Várfelhely, Sepsi Szt. György, Egeres, Udvarhely, Illyefalva, Szék, Kis Maria, Almás, Abrudbánya, Vizakna, Bánffi Hunyad, Fejervar benannt, und vermöge Artikeln 3, 1639. Art. 6. A. 1636. Art. 18, A. 1625. Art. 26, 1626. Art. final. 1630. Art. 3, 1630. etc. unter dem Rahmen der Locorum taxalium, welche nicht nach den Porten, wie die Sachsen,

zu contribuiren verbunden waren, begriffen werden. 3. In den Const. Capit. P. III. T. 13. Art. 2. et 3. wird dem Königl. Fiscus das Recht, in den sächsischen Teichen fischen zu lassen, und in die sächsischen Wälder Schweine zur Eichelmastung willkürlich zu treiben, ausdrücklich abgesprochen, und den Fiscal Beamten aufgegeben, die sächsischen Beamten vorher um die Erlaubniß darzu anzugehen. Bey diesem Gesetz kommt zu bemerken, erstlich: daß man in einer Fiscalität dem Fiscus dieses Recht süglich nicht hätte absprechen, oder einschränken können, zweyten aber, daß, nachdem die Flüsse und Wälder auf dem sächsischen Boden ohnehin gemeinschaftlich benuzet wurden, und selbst nach dem Privilegio der Sachsen Niemand ein ausschließendes Recht dazu haben konnte, dieses Gesetz aber eben zur Zeit der Nationalfürsten gegeben wurde, es unschicklich gewesen seyn würde, den Fürsten des Landes, zu seinem eigenen Gebrauch, ein allgemeines in fundo regio jedermann zustehendes Recht nicht genießen zu lassen. Wenn also dem ohngeachtet die damaligen Stände in einem so allgemeinen und dem ärmsten Bewohner

des

des fundi regii zustehenden Recht selbst den Landes - Fürsten so weit einschränkten; so ist es wohl außer Zweifel, daß sie den fundum regium für nichts weniger als fiscaltisch gehalten haben. 4. im Jahr 1610 mußte der dem Sächsischen Volk äußerst gehäßige Fürst Gabriel Báthori die Stände durch allerhand Drohungen dahin zu bringen, daß der ganze Herrmannstädter Stuhl durch einen förmlichen Landtags - Schluß den Fiscalitäten einverleibet wurde. Als aber bald darauf Gabriel Báthori von den Ständen seines Fürstenthums verlustig erklärt worden, und der Fürst Gabriel Bethlen an seine Stelle gekommen war, so erklärten die im Landtag 1614 versammelten Stände jenen Abschluß vor eine *acerbam injuriam et indignitatem*, vernichteten denselben, und setzten den Herrmannstädter Stuhl in seine vorigen Gerechtsame zurück. Dieses Verfahren auf beyden Landtagen beweiset mehr als alles, daß weder der Fürst Gabriel Báthori, noch auch die im Jahr 1614 mit ihrem Fürsten Gabriel Bethlen versammelten Stände den Fundum regium für einen Fundum fiscalem gehalten; ersterer nicht, sonst hätte

er sich nicht so viele Mühe gegeben, ihn auf dem Landtage unter die Fiscalitæten ziehen zu lassen. Letztere noch weniger, sonst würden sie nicht das Verfahren des Landtages vom Jahr 1610 für eine bittere Beleidigung und Herabwürdigung erklärt, nochweniger aber den dießfälligen Abschluß vernichtet haben. Die Worte des Landtags Abschlusses von 1613 sind:

*Hogy a szebeni Urink és Atyáinkfainak is Keserves injuriajoknak meltat lansága minde- neknel nyilván legyen Tettzet hogy Városok- nak el foglalásokor absque ullo Juris tramite, és Kensferitésből, ellenek iratott Articulus in- validáltásfék és penius tolláltásfék. 5. In dem Anno 1650 unter dem Fürsten Rakotzi II. auf dem Landtage verfaßten Regesiro sämtlicher Fiscalitæten, welches doch sorgfältig ausgearbeitet worden, kommt der Fundus regius nicht vor. 6. Einen andern überzeugenden Beweis, daß der Fundus Regius nie unter die Fiscalitæten gerechnet worden, giebt das Bekenntniß der Landesstände in ihrer dem Peter Alvintzi, der als Abgeordneter an den Kaiser Leopold I. geschickt wurde, unter dem*

20ten

20ten July 1692. mitgegebenen Instruktion ,  
 wo es heißt: // Hogy noha a' Szóls Natio  
 Regius Fundusnak et Peculium Principumna-  
 te tartatott, de nem róltak in Statu servili et  
 sub jugo vel titulo Dominii Terrestris aut Fi-  
 sca-

*Ann.* Damit das den Herren Herrmanstädtern , uns-  
 ren Freunden , ohne ihr Verschulden angethane  
 bitter Unrecht und Herabwürdigung jedermann be-  
 kannt werde , so hat man für gut befunden , den  
 bey Gelegenheit der Einnahme ihrer Stadt außer  
 allem Rechtsweg und gezwungener Weise wider  
 sie verfaßten Artickel völlig aufzuheben und für  
 ungültig zu erklären.

*Item.* Daß die Sächsische Nation , wenn sie gleich  
 Königl. Boden und peculium vorher genannt  
 worden , dem ohngeachtet weder in einem unter-  
 thänigen Stand sich jemals befunden , noch auch  
 ein Dominium terrestrale erkannt habe , oder für  
 eine Fiscalität gehalten worden sey , sondern im-  
 mer eine freye Nation und einen von den drey  
 Reichsständen ausgemacht habe , daß also die  
 Stände hofften , daß Se. Majestät auch nach diesem  
 solche , Ihrem Diplomatischen Versprechen gemäß ,  
 dabey erhalten , und nie unter die Fiscalitäten  
 ziehen werde.

scalitatis, hanem pro Natione libera et tertio Statu tartatott, és hogy ezután ik azö Fellége a Diplomába letett kegyelmes igérette szerént abba meg tartassanak, és sub nomen vel Titulum Fiscalitatum ne vonnataslanate etc. „

Fünften: Eine andere Einwendung wider die Proprietatem fundi regii hat man aus den Gesetzen genommen, wo in dem Decreto die liberae regiaeque Civitates im allgemeinen, und in den Approbatal Constitutionen P. 11. T. 10. Art. 6. die Sachsen Peculium Fisci genannt werden.

Wenn man das Wort Peculium Regis, Sacrae Coronae oder Fisci in seiner ursprünglichen Bedeutung nimmt, nach welcher alle liberae conditionis homines, zum Unterschied von den übrigen Volksklassen, besonders aber jenen, welche auf den fundis Nobilium wohnen, und also kein Eigenthum besitzen, und auch von den Nobilibus, welche ein vorzüglicheres Eigenthum haben, ein Peculium Regis genennet werden, und welche nichts anders bezeichnen soll, als daß die Bewohner des Fundi regii weder selbst nobiles, noch nobilibus unterworfen, sondern freye

Leu-

Leute sind, die keinen eigentlichen *Dominum* terrestrialem erkennen, sondern bloß unter der Oberherrschaft der Krone und des Königs (*Dominio naturali Imperantis*) stehen; so hat niemand Ursache wider diesen Rahmen eine Einwendung zu machen, denn es zeigt bloß die Oberherrschaft des Königs als *Imperantis*, und die Untertwürfigkeit gegen den Staat und die Krone an; und wurde um so richtiger durch die Benennung des *Peculii* ausgedrückt, als derley freye Leute die einzigen waren, die eine ordentliche Reichssteuer bezahlten, nachdem die *Nobiles* von den *tributis* exempt waren, die Unterthanen aber diesen ihre Dienste leisten mußten, und nur durch Bewilligung der Stände zu außerordentlichen Reichssteuern gezwungen werden konnten.

Allein diese Benennung bezeichnete eigentlich ganze Gemeinheiten freyer Leute, und gieng sie als freye Leute, wegen des Schutzes, den sie vom Staate genießen, und als solche, welche von den Beyträgen zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen nicht *per speciale Privilegium* wie die *Nobiles* exempt worden waren, an, hatte aber keinen Bezug auf den Grund und Boden

den, den sie bewohnten, und schloß das Eigenthumsrecht auf denselben nicht aus; vielmehr beweisen selbst die Gesetze, und beständiger nie in Anspruch genommener Ufäs, daß sie alle *actus proprietatis realis* und *completæ* als Schenken, Kaufen, Verkaufen u. d. gl. auf ihrem Grund und Boden auszuüben, immer berechtigt gewesen sind.

Einen überzeugenden diplomatischen Beweis davon, daß das *Peculium* in jenen ältern Zeiten in keinem andern Verstande genommen worden, besonders aber keine Beziehung auf das Eigenthumsrecht des Besitzes gehabt, vielweniger dasselbe ausgeschlossen habe, liefert das der Stadt Pesth in Ungarn, welche ebenfalls ein *Peculium* heißt, im Jahr 1703 verliehene königl. *Privilegium*, wo die Worte vorkommen: *Jus territoriale in suis territoriis et prædiis, ad instar aliorum Duorum terrestrium, cum Jurisdictione, dominii fructu et utilitatibus, etc. etc. habeant.*

Erst in den nachfolgenden Zeiten, wo durch Aufrichtung stehender Krlegsheere eine beständige jährliche Contribution nothwendig

gemacht, diese Contribution aber von den übrigen Staatsproventen abgefordert behandelt, und daher eben ein Unterschied zwischen Provincial- und Kammeralkassen gemacht wurde, formte sich nach und nach ein unrichtiger und nachtheiliger Begriff vom Peculio. Die Veranlassung dazu gab hauptsächlich der Umstand, daß jene Proventus, welche die Krone von dergleichen Corporationen freyer Leute, und insbesondere auch von der sächsischen Nation, als eine ausbedungene beständige Contributionem ad necessitates sacrae Coronæ publicas bezog, in die nemliche Kasse abgeliefert wurden, wohin die Proventus sowohl der königlichen Regalien, als auch der Jurium possessionariorum Fiscus einfließen; und jemehr man sich von jenem Zeitpunkt, in dem für alle Einkünfte des Staats nur eine einzige Kasse bestand, entfernte, desto mehr wurde, entweder aus Unwissenheit, oder aus Absicht, die irrige Meinung verbreitet, daß alle Proventen, welche in die Kammeralkasse abgeführt würden, Fiscal Proventen seyen, daß also Peculium eben so viel als Fiscalität hiesse, und mithin der Fundus regius als eine

Fis-

Fiscalität, als ein bonum possessionarium Fisci angesehen werden müsse.

Aus allem diesem zog man die fernere Folge, daß, eben wie bey den Juribus possessionariis Fisci, der König und sein Fiscus der Dominus terrestris Saxonum wäre, und diese keine Proprietät in Fundo regio hätten.

Eine solche dem Sinn der Privilegien, der Gesetze, und des beständigen Ufus schnurstracks entgegen gesetzte Folge, mußte den Sachsen allerdings empfindlich fallen, und gab ihnen die Veranlassung, zuerst im Jahr 1664 und hernach wiederholt, bey ihren Mißständen einzukommen, womit die Benennung des Peculii aufgehoben werden möchte.

Die Stände, welche es wohl wußten, daß die Benennung Peculium nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung genommen würde, sondern zu allerhand für die Sächsische Nation nachtheiligen und verkleinerlichen Schlußfolgen Gelegenheit geben könnte, fanden dieses Verlangen billig, und schafften den Nahmen Peculium durch ein eigenes Gesetz ab.

Die-

Dieses Gesetz befindet sich in den Compil. Const. P. 3. T. 13. Art. 6. und ist wegen seines ganzen Inhalts um so merkwürdiger, als es ein deutlicher Beweis von den Gesinnungen ist, welche die Landesstände, in Beziehung auf die sächsische Nation, gehegt haben. Die Worte des Gesetzes lauten:

*Ezer hatssász hatvan negy esztendöben szász Nation levö Atyankfiai hoz accedálván Nagy-  
ságott Consensusa is ö Kegyelmekek alázatós in-  
stantiájokra a peculium nevezetet sopiáltuk es  
tolláltuk volt, mostan is azon nevezetet újab-  
ban*

Nam. Im Jahr 1664. hatten wir mit Begnehmigung Eurer Fürstl. Gnaden azon által, auf unterthäniges Ansuchen unsrer Freunde aus der sächsischen Nation die Benennung Peculium von ihr weggenommen und völlig abgeschafft, und wir bestättigen auch dormalen auf ihr wiederholtes Begehren diese Abschaffung, jedoch dergestalt, daß sie sich außer den nach dem Inhalt ihrer Privilegien bishero genossenen Freyheiten ein Mehreres nicht anmaßen, und gegen das Vaterland und den Fürsten ihre Treue beybehalten sollen.

ban ö *Kegyelmek* *instántiájokra* *tolálunk* *és* *so-*  
*piálunk*, *ugy* *mind* *azon* *által*, *ö* *Kegyelmek*  
*is* *az* *edig* *valo* *Privilegiunok* *szerént* *observálta-*  
*tott* *szabadságoknál* *többet* *azzal* *magoknak* *ne*  
*vendicáljanak*, *Hazához* *es* *Fejedelem* *hoz* *va-*  
*lo* *hűséget* *fém* *tartván*.

Man muß bey diesem Gesetz zweyerley Be-  
 merkungen machen.

I. Es trift eben in die Zeiten, wo der  
 Fiscus verschiedene unrechtmäßige Anmaßungen  
 in fundo regio versucht, und denselben als ei-  
 ne Fiscalität hat betrachten wollen, die Stän-  
 de aber durch eigene Gesetze diesen Anmaßungen  
 einen Niegel vorgeschoben haben, als in dem  
 Landtag von Anno 1649, und im Landtag von  
 Anno 1664, wo im erstern dem R. Fiscus die  
 Abnahme der Weine schlechterdings, im letztern  
 aber sowohl das Fischen als die Eichelmastung,  
 ohne Erlaubniß der sächsischen Beamten, unter-  
 sagt

---

Anm. Jedoch dergestalt, daß sie sich außer den  
 nach dem Inhalt ihrer Privilegien bishero genos-  
 senen Freyheiten ein Mehreres nicht anmaßen, u.  
 gegen das Vaterland und Fürsten ihre Treue bey-  
 behalten sollen.

sagt wird; Ein klarer Beweis, daß die Sachsen eben deswegen auf die Abschaffung des Wortes Peculii gebrungen haben, weil man damit einen mit dem Wort Fiscalität analogischen Begriff in diesem Zeitalter zu verbinden angefangen hat:

2. Der Zusatz in diesem Gesetze: ugy mind aon által, hogy ö Kégyelmek is az edig való Privilegiumok szérent observáltatott szabadságoknál többes azzal magoknak ne vendicaljanak, hazához es Fejedelem hoz való hüfegket fénn tartván, beweiset ganz deutlich, daß auch die Stände, bios den in der Folge der Zeit mit dem Wort Peculium verbundenen nachtheiligen Begriff, nemlich die daraus gefolgerete Fiscalität dadurch haben entfernen, und zugleich zu erkennen geben wollen, daß sie auch fernerhin nur diejenige Freyheit, welche ihnen in Folge ihrer Privilegien zukäme, genossen, und die schuldige Treue gegen den Staat und den Landesherrn beobachten sollten, das heißt, daß sie auch fernerhin als freye Leute ihr Eigenthum benutzen, dabey aber die im Privilegio bedungene Reichsteuer bezahlen, und

die Unterwürfigkeit unter das Dominium naturale des Fürsten und des Staats erkennen sollten.

Aus allem bishero in Ansehung des Peculii Hergebrachtem sind folgende kurzgefaßte Schlussfolgen unbezweifelbar.

a. Die Benennung Peculium bezeichnet nichts anders als eine Communität von freyen Menschen, welche weder selbst nobiles sind, noch in fundis nobilium wohnen, die aber, weil sie nicht per speciale Privilegium eximirt sind, eine besondere Reichssteuer bezahlen.

b. Das Peculium schließt die Proprietatem Fundi nicht aus.

c. Das Peculium ist also von Fiscalität gänzlich unterschieden; denn in den Fiscalitäten haben die Bewohner derselben keine proprietatem.

d. Das Peculium leidet also keinen andern Dominum als den Imperanten, und kein Dominium, als das Dominium naturale Principis, dem alle Stände und Klassen in einem Staat unterworfen sind.

e. Wenn mithin selbst die Benennung des Peculii, die unendlich vorzüglicher ist, als die  
Des

Benennung einer Fiscalität, von den Sachsen durch ein öffentliches Landesgesetz weggenommen worden ist; so ist es wohl in die Augen fallend, daß zwischen dem Fiscus und den Sachsen gar keine Verhältniß obwalte, und die letztern, zusamt dem Fundo regio, bloß sub naturali Principis Dominio stehen.

Sechstens: Hat man bey Gelegenheit eines wider die sächsische Nation vorzeiten erhobenen Prozesses behaupten wollen, die Sachsen wären Emphyteuten.

Allein wenn man gleich den ganzen Codicem Legum Hungaricarum et Transylvanicarum durchblättert; so wird man doch von diesem Ausdruck keine Spur darinnen finden, sondern es haben bloß einige den Sachsen abgeneigte Menschen, selbst aus fremden Gesetzen, solche Stellen ausheben, und auf die Sachsen anwenden wollen, wodurch sie die ursprünglichen Gerechtsame dieser Nation, selbst bey denjenigen Nationen, welche vermöge ihrer Union verbunden sind, die Gesetze und Freyheiten ihrer Mitstände empor zu halten zweifelhaft machen zu können geglaubet haben. Und eben dieser

wegen glaubt man, daß dieser Einwurf dadurch am gründlichsten gehoben werden könne, wenn man aus den nemlichen fremden Gesetzen, aus welchen der Ausdruck *Emphytevis* entlehnt ist, beweiset, daß nicht nur nach dem eigentlichen Charakter der *Emphytevis* der *Fundus regius* schlechterdings nicht in diese *Cathegorie* gezogen werden könne, sondern daß vielmehr, wenn man ja fremde Gesetze auf den Besitz der sächsischen Nation anwenden wollte, der *fundus regius* als ein den Sachsen conferirtes *feudum* angesehen werden müsse.

Die *Emphytevis* ist nach den Lehrern des Römischen Rechts eben das, was man im Deutschen Erbpacht heißt; und bezeichnet die Ueberlassung des *Dominii utilis* an den *Emphytevtam*, gegen einen jährlichen im Contract festgesetzten *Arrend = Canon*.

Die besonderen Eigenschaften, welche den Erbpacht von einer jeden andern Gattung des Besitzes wesentlich unterscheiden, sind:

I. Daß der *Dominus directus* bey dem Verkauf des *fundi* das *Jus præemptionis* hat,  
mits

mithin der Erbpachter jenem den Verkauf des fundi oder eines Theils davon, anzeigen muß.

2. Daß der Dominus directus auf den Fall, wenn der stipulirte Canon drey Jahre hintereinander nicht bezahlet wird, das Recht hat, den Erbpachter aus dem Besitz des fundi herauszusetzen.

Man überläßt es der Beurtheilung der ganzen unpartheyischen Welt, ob eine einzige von diesen wesentlichen Eigenschaften der Emphyteusos, die man doch in allen römischen Rechtslehrern angeführt findet, aus dem Privilegio Andreano hergeleitet werden kann, und beruft sich auf den ganzen Codicem legum Transylvanarum, und auf den beständigen Ukum der Sachsen in fundo regio, ob dießfalls auch nur die entfernteste Spur vorhanden sey? Vielmehr sind offenbare Beweise des Gegentheils vorhanden, in Absicht auf alle beyde Punkte, indem auf einer Seite die solutio 500 Marcarum von den Sachsen durch mehr als 70 Jahre nicht geleistet worden, ohne daß es dem königl. Fisco je eingefallen wäre, ein Recht zu behaupten, fundum regium der sächsischen Nation

zu entziehen, auf der andern Seite aber das Kaufen und Verkaufen in der sächsischen Nation von jeher ohne das mindeste Jus præemptio- nis fisci im Gebrauch gewesen, und durch mehr als 600 Jahre nie widersprochen worden ist.

Zu einiger Belehrung derjenigen, welche mit den deutschen Rechten nicht so sehr bekannt sind, zugleich aber auch zur Erläuterung dessen, was weiter unten von der Eigenschaft des fundi regii in Beziehung auf fremde Gesetze vorkommen wird, hält man es nicht für un- dienlich, aus des Heineccii Elementis Juris Ci- vilis secundum Ordinem Pandectarum folgende Stelle P. III. Libr. XIX. T. 3. § 237. 338. hier anzuführen:

Ex his facile patet, ab his bonis emphytev- ticis toto coelo differre *cenfitica*, apud *Germanicæ* originis gentes tam frequentia, ut in du- bio magis *cenfitica*, quam *emphytevtica* esse præsumantur. Carpzov P. II. Const. 58. Def. 1. Multa enim passim sunt prædia, ex quibus annuus solvitur census, vel in agnitionem Ju- risdictionis und weiter: Quamvis itaque et *Cenfiti* quotannis censum solvant, imo et ali-  
quan-

quando laudemium pro renovata investitura præsent, non tamen *utile* tantum Dominium habent, sed *plenum*, nec qui censum accipit, aliud quid, quam jus hypothecæ retinet. Unde nec censu per triennium non soluto privationi prædii — — locus est. Vide Carp-  
zov *ibid*, a Ludwig de juribus feudo vicinis,  
et Schraffer de bonis censiticis.

Wenn man also fremde Gesetze auf den Besitz des fundi regii anwenden will; so kann man zwar ex obligatione census 500 Marcarum mit Recht den fundum regium für ein bonum censiticum erklären, und die Sachsen hätten um so weniger etwas darwider einzuwenden, als der Besitzer eines boni censitici das Dominium plenum unstreitig hat, und also durch diese Benennung die proprietas fundi Saxonici nur noch mehr bestätigt wird; allein da in der Collatione Andreana der Censur 500 Marcarum nicht die einzige Bedingung ist, welche den Sachsen übertragen worden, sondern in derselben noch außer dem die præstatio servitiorum militarium ausdrücklich bedungen wor-

den, so kann man den fundum Saxonicum nicht bloß für ein bonum censiticum halten.

Die deutschen Rechtslehrer sind einstimmig alle der Meinung, daß die servitia militaria einen characterem discretivum der feudorum ausmachen, daß mithin alle derley Collationen, wo die servitia militaria, bey Uebertragung eines Fundi, als eine Bedingung ausdrücklich hineingesetzt worden, als Feudal-Contracte anzusehen, und die Territoria für wirkliche feuda angesehen werden müssen, so zwar, daß selbst andre neben den Kriegesdiensten mit ausgesetzte Bedingungen, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie immer wollen, der Eigenschaft eines wirklichen feudi nichts entziehen können, so wie denn auch in jure feudali die Lehne von sehr vielfacher Verschiedenheit sind, und daher auch verschiedene Benennungen erhalten haben. Wer darüber mehrere Erläuterung haben will, der kann solche in allen Compendiis Juris feudalis weitläufig aufgeführt finden; für die gegenwärtige Absicht ist es hinlänglich, die Bemerkung zu machen, daß es unter den vielerley Gattungen der Lehne auch

eine gibt, die sich von andern Lehnen nur dadurch unterscheidet, daß in der diesfälligen Collatione, außer den servitiis militaribus et fidelitate, auch ein gewisser Censur ausbedungen worden ist, daß aber dieser Censur die naturam feudi quoad Jus possessorium et proprietatem nicht im mindesten verändert.

Man überläßt es Jedermann, diese Grundsätze, die man bey allen Lehrern des Juris feudalis findet, und die es überflüssig wäre, noch mit Juris Consultis zu belegen, auf das Privilegium Andreanum anzuwenden, und hoffet, daß nichts als unbefangene Beurtheilung darzu gehöre, um in Beziehung auf fremde, jedoch mit dem Besitzstand des ungrischen Adels sehr nahe verwandte Gesetze, das Privilegium Andreanum für einen unstreitigen, lehensförmigen, immerwährenden Vertrag, zwischen dem Landesfürsten und der Nation, dergleichen es auch in andern Ländern, wo das Lehnsystem besteht, mehrere gibt, zu erklären.

Dieses vorausgesetzt, wie es denn nicht in Zweifel gezogen werden kann, und das man allenfalls dem Urtheil aller Juristenfacultäten

zu unterziehen bereit ist, mag das unpartheyische Publicum das Urtheil fällen, ob die Sachen *in fundo Regio* blos *superficiarii* seyn, oder ob sie vielmehr nur dem *Dominio directo seu naturali Imperantis* unterliegen, und ob man die Meinung gelten lassen könne, daß diejenigen, die *Jure feudali* ein *Territorium* besitzen, keine *propriarii* davon seyn.

## Vierte Abtheilung.

Resultat aus den drey vorhergehenden  
Abtheilungen.

Wenn man die in der vorstehenden Abhandlung aufgeführten Bemerkungen, zusamt den diplomatischen Belegen, womit solche unterstützt worden sind, und die man um so weniger mit ermüdender Weitläufigkeit zu bearbeiten für nöthig befunden hat, als sie für Landesleute und die Mitstände dieses Vaterlandes hauptsächlich aufgesetzt worden sind, unpartheyisch prüfet, und ohne vorgefaßte Meinungen beurtheilet; so wird man folgende klare und natürliche Folgen ohne Mühe daraus herleiten können:

- 1) Die Sachsen sind als ein freyes deutsches Volk von guten und um das ungrische Reich

Reich höchst verdienten Königen nach Siebenbürgen berufen worden.

2) Die Absicht der Hereinberufung war, einen öden Strich Landes zu bevölkern, Künste und Wissenschaften im Lande zu verbreiten, und die Gränzen wider feindliche Anfälle zu sichern.

3) Der Strich Landes, der den Sachsen überlassen worden, war größtentheils öde, unbesohnt, unbrauchbar und mit Wäldern verwachsen, hatte keinen besondern Eigenthümer, und konnte nicht benüzt werden;

4) Der König hatte das volle, uneingeschränkte Recht, diesen öden Strich Landes nach Gutbefinden zu konferiren, denn

- a. war er öde und unbebauet, und hatte keinen Eigenthümer.
- b. Wenn er gleich innerhalb den Gränzen des Reichs sich befand; so war er doch im engeren Verstand kein eigentliches Krongut, kein jus possessionarium Coronæ.
- c. Die Gesetze, daß die Könige kein bonum Coronæ veräußern können, sind erst in spätern Zeiten erlassen, und gehen eigentlich nur die Regalien und die puras Fiscalitates

tes

tes oder jura possessionaria Fisci an; sind auch nicht in der Absicht abgefaßt worden, um den König zu hindern, ganze Völker zur Verstärkung des Reichs, und um Städte und Dörfer anzulegen, herein zu berufen, sondern hatten nur das eigentlich zum Zweck, daß gar zu freygebige Fürsten die Fiscalitates nicht verkaufen, oder an Günstlinge verschenken sollten.

- d. Die Collatio Andreana ist, wie es der Erfolg beweiset, in decus Sacræ Coronæ und zum grossen Vortheil derselben geschehen, denn das Land hat dadurch über  $\frac{300}{m}$  Menschen erhalten, welche, so oft es die Umstände erfordern, ihre Kräfte für ihren Landesherrn und für ihr Vaterland anzuwenden bereit sind. Die verfloßenen 600 Jahre können merkwürdige Beweise liefern, von dem was die Sachsen binnen solchen ihren Fürsten und Vaterland für Dienste geleistet haben; Geschichte und königl. Urkunden bekräftigen solches.

5) Die

5) Die im Privilegio Andreano bedungene 500 Mark sind, nicht titulo Terragii, sondern als eine ordentliche Kontribution von den Sachsen abgeliefert worden; auch beweisen die Bewirthungen des Königs und seines Majordomus kein der Krone vorbehaltenes Jus territoriale.

6) Weder das Decretum Uladislai noch das Ludovicianum, noch Approb. Const. P. 2. T. 8. Art. 1. noch die in Approb. Const. P. 2. T. 10. Art. 6. enthaltene Benennung des Peculii sind von der Art, daß daraus irgend ein Recht des Fiscus Regii auf den Fundum Saxonicum hergeleitet werden könne.

7) Unter dem Jure Imperantis naturali und dem Jure territoriali Fiscus, wie es in den neuern Zeiten genommen wird, besteht ein wesentlicher Unterschied, und das letztere bezeichnet nur die Gerechtsame des Fiscus in bonis suis possessionariis.

8) Der Fundus regius ist also ein den Sachsen sub conditionibus in Andreano contentis völlig überlassenes Eigenthum; der königl. Fiscus hat in demselben kein jus territoriale, und die Sachsen erkennen kein anderes Dominium

num in suo fundo, als das Dominium Imperantis et Sacrae Coronae naturale, dem alle andere Stände und Klassen des Landes unterworfen sind.

Und nun zum Beschluß dieser Abhandlung nur noch eine Frage zur Beherzigung der Mitstände des Vaterlandes.

Die sächsische Nation ist seit mehreren Jahrhunderten, noch unter den ungrischen Königen, Constatus Regni gewesen. Es sind die ehrenvollsten Einberufungen ungrischer Könige, in den Archiven der Sachsen, und darinn die Ausdrücke Fidelitates Vestrae, und specialis ramus Sacrae Coronae, und in den Schreiben der Stände die Benennung Fraternitates enthalten; nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn haben die ungrische und Szekler-Nation mit den Sachsen die Union errichtet, und die freye Vaterlandsverfassung von Siebenbürgen beruht auf dem System der drey Nationen. Die Sachsen haben einen wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt; sie sind wahre Indigenae; sollte es mit dem ungrischen und siebenbürgischen Reichssystem vereinbarlich seyn, daß

h

unter

---

unter ihre gesetzgebende Gewalt ein Volk ohne Proprietät gehört, sollten diejenigen, welche alle diese Vorzüge unstreitig besitzen, bloße superficiarii seyn können? ? ?

---





Ku 4522

ULB Halle  
004 392 353

3







Das  
Recht des Eigenthums  
der  
sächsischen Nation  
in  
Siebenbürgen

auf dem ihr  
vor mehr als 600 Jahren von ungrischen  
Königen verliehenen Grund und Boden,

in so weit selbiges, unbeschadet der oberherrschafte-  
lichen Rechte des Landesfürsten, der Nation  
zusteht, aus diplomatischen Urkunden und  
Landesgesetzen erwiesen; und denen auf dem  
Landtag in Klausenburg versammelten Lan-  
desständen vorgelegt,

von den  
Repräsentanten der Nation.

Im Jahr 1791.

1893/94 S. 333

---

Wien,  
bey Joh. Georg Meßle.

1791.